



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Wörrle

Antiochos I., Achaios der Ältere und die Galater. Eine neue Inschrift in Denizli

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **5 • 1975**

Seite / Page **59–88**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1472/5821> • urn:nbn:de:0048-chiron-1975-5-p59-88-v5821.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MICHAEL WÖRRLE

Antiochos I., Achaios der Ältere und die Galater

*Eine neue Inschrift in Denizli**

Bei einer Besichtigung des im Gazi ilkokulu bahçesi untergebrachten Antikendepots der türkischen Stadt Denizli im Sommer 1971 fiel V. M. STROCKA eine nur unten am Einlaßzapfen und oben an der Giebelspitze leicht beschädigte Stele aus gelbem Marmor von ca. 145 cm Höhe, unten ca. 50 cm, oben ca. 45 cm Breite und ca. 16 cm Dicke auf. Ihre Vorderseite trägt eine 33zeilige Inschrift (Buchstabenhöhe ca. 1,5 cm, Gesamthöhe des Schriftfeldes ca. 75 cm), die bis auf einen Teil der Zeile 15 vollständig erhalten und Taf. 17 abgebildet ist. Für die Kenntnis der Inschrift, die sich als unveröffentlicht erwies, bin ich Herrn STROCKA sehr dankbar, ebenso dem türkischen Eski eserler ve müzeler genel müdürlüğü für die Erlaubnis zur Bearbeitung und DOĞU GÖKSEL, dem Leiter des Depots in Denizli, dafür, daß er mir die Stele im Herbst 1973 zugänglich gemacht und wichtige Auskünfte vermittelt hat.

Die Publikation der Inschrift erfolgt in 'Türk Arkeoloji Dergisi' 22, 2. Der dort in aller Kürze gegebene Kommentar soll hier im einzelnen begründet werden.

Text

Βασιλευόντων Ἀντιόχου καὶ [Σ]-
ελεύκου πέμτου καὶ τεσσαρακο-
στοῦ ἔτους μηνὸς Περγιτίου ἑ-
4 π' Ἐλένου ἐπιμελητοῦ 'τοῦ' τό[πο]υ ἐκκλησί-
ας γενομένης ἔδοξε Νεοτειχεῖταις
καὶ Κι'δ'διοκωμίταις· ἐπειδὴ Βανά-
βηλος ὁ τὰ Ἀχαιοῦ οἰκονομῶν καὶ Λα-
8 χάρης Πάπου ἐγλογιστῆς τῶν
Ἀχαιοῦ εὐεργέταις αὐτῶν γεγέννην-
ται κατὰ πάντα καὶ κοινῇ καὶ ἰδίαι ἐκάσ-
του ἀντειλημμένοι εἰσὶν κατὰ τ[ὸ]-
12 μ πόλεμον τὸν Γαλατικὸν καὶ πολ-

* Für Rat, Kritik und Hinweise habe ich CH. HABICHT, D. HENNIG und P. HERRMANN, für das Foto Taf. 17 V. M. STROCKA sehr zu danken.

- λῶν αὐτῶν γενομένων αἰχ[μ]α-
 λῶτων ὑπὸ τῶν Γαλατῶν ἐμπα-
 νίσαντες Ἀχαιοῖ[ι] ἐ[λ]υτ[ρ]ῶ[σ]α[γ]το,
 16 ἐπαινέσαι τε αὐτοὺς καὶ ἀ[ν]α΄γράψαι
 τὴν εὐεργεσίαν αὐτῶν εἰς στή-
 λην λιθίνην καὶ στήσαι ἐν τῷ
 τοῦ Διὸς ἰεῖῳ ἐμ Βαβα κόμηι καὶ
 20 ἐν τῷ τοῦ Ἀπόλλωνος ἐν Κιδδίου
 ἰεῖῳ, δεδούσθαι δὲ αὐτοῖς καὶ ἐγγόνοις
 εἰς πάντα τὸν χρόνον προεδρίαν
 ἐν ταῖς δημοτελέσιν ἑορταῖς,
 24 θύειν δὲ καὶ Ἀχαιοῖ κρηῖοι τοῦ τό-
 που καὶ σωτήρι κατ’ ἐνιαυτὸν
 ἐμ μὲν τῷ τοῦ Διὸς ἱερῷ βοῦν,
 Λαχάρηι καὶ Βαγαβήλωι εὐεργέται[ς]
 28 κρηῖοὺς δύο ἐν τῷ τ[οῦ] Ἀ[πόλλωνος]
 ἱερῷ τῷ ἐγ Κιδδίου κόμηι, ἱερεῖα τρία
 ὅπως εἰδ[ῶ]σι καὶ οἱ ἄλλοι ὅτι Νεοτ[ει]-
 χεῖται καὶ Κι[δ]διοκωμῖται ὑφ’ ὧ[ν]
 32 ἂν τι πάθωσι ἀγαθ[ῶ]ν ἐπίσταγ-
 ται τιμὰς ἀντιδιδόναι.

Die Inschrift ist unregelmäßig und nicht sehr sorgfältig geschrieben und an mehreren, in der Wiedergabe jeweils mit hochgestellten Schrägstrichen bezeichneten Stellen durch Einfügungen über den Zeilen verbessert. Frühe Beispiele für Haplographie von Geminaten (vgl. etwa E. SCHWYZER, Griechische Grammatik I², 1953, 230 f.) sind *τσαρακο|στοῦ* Z. 2/3 und *Ἀπόλλωνος* Z. 20, bei dem die «richtige» Schreibung *Ἀπόλλωνος* Z. 28 bemerkenswert ist. Die Redaktion des Beschlusses ist ab Z. 24 nicht ganz geglückt: Das *μὲν* Z. 26 gehört eigentlich mehr zu *Achaios* als zum Zeusheligtum und hat kein entsprechendes *δέ*, und das wohl epexegetisch als Überleitung zum folgenden *ὅπως*-Satz gedachte *ἱερεῖα τρία* ist syntaktisch isoliert.

Übersetzung

Als Antiochos und Seleukos Könige waren, im Jahr 45, im Monat Peritios, unter dem *ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου* Helenos, wurde eine Volksversammlung abgehalten, und die Neoteichiten und Kiddiokomiten beschlossen: Weil Banabelos, der Verwalter der Besitztümer des Achaios, und Lachares, Sohn des Papos, der *ἐγλογιστής* der Besitztümer des Achaios, in allem ihre Wohltäter geworden sind und sich ihrer, gemeinsam und jedes einzelnen, in dem Galatischen Krieg angenommen haben, und weil sie viele von ihnen, die von den Galatern gefangengenommen worden waren, nach Unterrichtung des Achaios freikaufte, soll man sie belobigen und

ihre Wohltat auf steinerner Stele aufzeichnen und im Heiligtum des Zeus in Babakome und in dem des Apollon in Kiddiokome aufstellen, ferner soll ihnen und ihren Nachkommen für alle Zeit ein Ehrenplatz bei den von der Gemeinde durchgeführten Festen verliehen werden, und schließlich sollen dem Achaios als Herrn des τόπος und Retter jährlich im Zeusheiligtum ein Rind, dem Lachares und dem Banabelos als Wohltätern zwei Widder im Apollonheiligtum in Kiddiokome geopfert werden: drei Opfertiere, damit auch alle anderen wissen, daß die Neoteichiten und Kiddiokomiten denen, von denen sie etwas Gutes erfahren haben, zum Dank Ehren zu erweisen verstehen.

Kommentar

Die Inschrift ist den Auskünften zufolge, die ich in Denizli erhielt, 1970 oder 1971 nur wenig entfernt vom Südrand der Hauptstraße Izmir–Denizli bei der Aufstellung einer Reklametafel zum Vorschein gekommen. Der Fundort liegt etwa 4 bis 5 km vor Denizli, wenig nordwestlich der Stelle, wo von der Straße der Fahrweg zum Dorf Gümüşçay abzweigt.¹

Zur Datierung machen die ersten Zeilen der Inschrift selbst alle wünschenswerten Angaben:^{1a} Das Jahr 45 der Seleukidenära entspricht dem Jahr 268/7 v. Chr., und dessen Monat Peritios, der vierte des makedonischen Jahres, fällt ungefähr auf den Januar 267. Am Anfang werden die regierenden Könige genannt, Antiochos I. und sein älterer Sohn und erster Mitregent Seleukos, für dessen Mitherrschaft sich damit zugleich der bislang späteste feste Termin ergibt.² Ein letztes Element der zeitlichen Festlegung ist der Hinweis auf den ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου, über den später noch eingehender zu handeln sein wird (u. S. 72 ff.).

Die exakte Datumsangabe, mit der die Beschlußfassung über die Achaios, Banabelos und Lachares zugeordneten Ehrungen auf den Anfang des Jahres 267 festgelegt ist, reiht die neue Inschrift in die bekanntlich viel zu kleine Zahl genau datierter Zeugnisse aus der Regierungszeit des Antiochos I. ein, bei denen, wie W. OTTO einst bemerkt hat,³ «selbst die kleinsten Angaben» von großem Wert

¹ Vgl. die Kartenbeilage von X. DE PLANHOLS Beitrag zu J. DES GAGNIERS - P. DE-VAMBEZ - L. KAHIL - R. GINOUVÈS, *Laodicée du Lycos, Le nymphée*, 1969, 392.

^{1a} Die Redaktion der Datierung stimmt überein mit der in zwei wenig älteren Inschriften aus der Zeit derselben Könige: J. KEIL - A. v. PREMIERSTEIN, Bericht über eine zweite Reise in Lydien, *Denkschr. Akad. Wien, Phil.-hist. Kl.* 54, 1911, Nr. 19 und L. und J. ROBERT, *La Carie II*, 1954, 95 f. Nr. 3.

² Zu den früheren Ansätzen des Endes von Seleukos' Mitregentschaft (Frühjahr 268 als *Terminus post quem* der Verstoßung) vgl. CH. HABICHT, *Gottmenschentum und griechische Städte*², 1970, 91. R. A. PARKER - W. H. DUBBERSTEIN, *Babylonian Chronology 626 B. C. - A. D. 75⁴*, 1971, 21, weisen noch auf astronomische Keilschrifttexte hin, die Seleukos ebenfalls, freilich ohne Monatsangabe, für das 45. Jahr der Seleukidenära als Mitkönig nennen.

³ Beiträge zur Seleukidengeschichte des 3. Jh. v. Chr., *Abh. Akad. München, Phil.-hist. Kl.* 34, 1, 1928, 25.

für die Erkenntnis der noch immer weithin dunklen, zum Teil nur hypothetisch rekonstruierten Geschichte der 70er und 60er Jahre des 3. Jahrhunderts sein können. Besondere Bedeutung kommt in dieser Hinsicht dem Z. 9–15 angegebenen Motiv des Ehrendekretes zu: Εὐεργέται von Neonteichos und Kiddioukome waren Banabelos und Lachares durch die umfangreiche Hilfe geworden, die sie den Gemeinden und jedem einzelnen ihrer Angehörigen zuteil werden ließen κατὰ τὸν πόλεμον τὸν Γαλατικόν. Während diese allgemeine Formulierung verhüllt, um welche Maßnahmen es sich im einzelnen gehandelt hat, hebt der folgende Satz den Loskauf der anscheinend zahlreichen Gefangenen aus den Händen der Kelten – doch wohl eher im Zusammenhang mit dem zuvor erwähnten πόλεμος als mit einem davon unabhängigen weiteren Überfall – als Hauptverdienst hervor.⁴

Humanitäre Hilfe dieser Art ist aus vielen Kriegen ebenso wie im Zusammenhang mit den häufigen Übergriffen von Räubern und Piraten nicht selten bezeugt⁵ und war den plündernd Kleinasien durchziehenden Kelten gegenüber nicht nur im vorliegenden Fall erfolgreich: Als Unterhändler seiner Heimatstadt Erythrai (dazu u. S. 64) hat Polykritos ihnen seine gefangenen Mitbürger etwa im selben Zeitraum ebenfalls abkaufen können.⁶

Angesichts des unsteten Nomadentums, das die Galater in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft in Kleinasien ganz besonders kennzeichnete, dürfte es sich nicht empfehlen, einen größeren zeitlichen Abstand zwischen dem erwähnten Γαλατικὸς πόλεμος und der Gefangenenbefreiung anzunehmen, und nach dieser wird man wohl auch nicht zu lang mit dem Ehrenbeschluß gewartet haben, so daß, wenngleich völlige Sicherheit hier nicht zu gewinnen ist, jene in der Inschrift erwähnte kriegerische Auseinandersetzung mit den Kelten am wahrscheinlichsten im Verlauf des Jahres 268, allenfalls 269, stattgefunden hat.

Dieses Ergebnis steht freilich zu dem Bild, das man sich von der frühen Geschichte der Galater in Kleinasien gewöhnlich macht,⁷ in einer gewissen Spannung,

⁴ Daß sich αἰχμάλωτος auf kriegsgefangene Soldaten wie Zivilisten beziehen kann, zeigt z. B. die Wortuntersuchung von P. DUCREY, *Le traitement des prisonniers de guerre dans la Grèce antique*, 1968, 16 ff.

⁵ Vgl. die von L. MORETTI, *Iscrizioni storiche ellenistiche I*, 1967, S. 3 mit Anm. 6, zusammengestellten Arbeiten von A. WILHELM, E. ZIEBARTH und L. ROBERT mit ihrer umfangreichen Dokumentation, der jetzt noch die Epichares-Inschrift von Rhamnus aus der Zeit des Chremonideischen Krieges beizufügen ist (SEG 24, 154, dazu J. und L. ROBERT, BE 1968, 247 in REG 81, 1968, 456 ff., besonders 458 f.), sowie DUCREY, a. O. 238 ff.

⁶ ... καὶ τῶν πολιτῶν οὓς εἶδεν ὄντας αἰχμαλώτους λυτρωσάμενος διέσωισεν: H. ENGELMANN - R. MERKELBACH, *Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai I*, 1972, Nr. 28 Z. 17 f. Ob auch Phanokritos aus Thyateira, δὲ ἀλοὺς ὑπὸ τῶν Γαλατῶν ἐσώθη (KEIL - v. PREMERSTEIN, a. Anm. 1 a. O.), durch Loskauf freikam, läßt sich nicht sagen, und die romanhafte Überlieferung von der Gefangennahme milesischer Frauen durch die Galater und deren Freikauf bei Parthenios 8, 2 ist vor allem für solche Details historisch von ungewissem Wert (vgl. u.). Zu der Hypothese, daß die Galater auch ihrerseits einmal an Milet Lösegeld gezahlt hätten, s. u. S. 66 f.

⁷ Überblicke über den Stand der Forschung bieten etwa D. MAGIE, *Roman Rule in Asia*

doch ist dieses Bild keineswegs in allen Einzelzügen gesichert. 278/7, wahrscheinlich im Winterhalbjahr,⁸ sind die Kelten als Verbündete des Nikomedes I. nach Kleinasien übergesetzt und haben zunächst entscheidend zu dessen somit frühestens 277 erfochtenen Sieg über seinen Bruder Zipoites II. beigetragen.⁹ Da dieser ›Bithynische Erbfolgekrieg‹ aber aufs engste mit dem Nikomedes von seinem Vater Zipoites I. überkommenen Krieg gegen Antiochos I. verflochten war,¹⁰ dürfte sich das Bündnis von vornherein genauso auch gegen den letzteren gerichtet haben. Aus Memnon und Trogus erfahren wir gerade noch, daß Nikomedes und die Galater den Krieg nach dem Untergang des Zipoites II. in seleukidisches Gebiet hineingetragen haben,¹¹ doch fehlen alle näheren Angaben, die bei der chronologischen und sachlichen Ordnung der fragmentarischen Überlieferung für die folgenden Jahre behilflich sein könnten.

Sicher in das Jahr 277/6 datiert ist davon nur der keltische Überfall auf das Heiligtum von Didyma, den A. REHM aus der fast völligen Ausplünderung, die der Tempelschatz damals erfuhr, erschlossen hat.¹² Mit Wahrscheinlichkeit lassen sich damit die stark romanhaft gefärbten Berichte vom Wüten der Barbaren im milesischen Territorium¹³ und die I. Priene 17 gepriesene Aktivität des Sotas verbinden, von dessen Wirken für den Schutz der Bewohner des prienischen Landes die Inschrift einen ziemlich eingehenden, leider nur noch in Bruchstücken lesbaren Bericht erstattet.¹⁴ Einen weiteren zeitlichen Anhaltspunkt bietet die erwähnte, ὑπὲρ . . . τῆς τοῦ υἱοῦ Φανοκρίτου σωτηρίας, ὃς ἀλοῦς ὑπὸ τῶν Γαλατῶν ἐσώθη, errichtete Votivstele aus Thyateira,¹⁵ die zwar selbst mit der Angabe ἐβδόμου καὶ τριακοστοῦ ἔτους, μηνὸς Ὑπερβερεταίου auf Ende des Sommers 275 datiert ist, jedoch über Umstände, Ort und Zeitpunkt, wo Phanokritos in die Gewalt der Galater kam, gar nichts enthält (vgl. u. S. 66), so daß das angegebene Datum der Weihung hierfür lediglich den Wert eines Terminus ante quem hat.

Die übrigen Zeugnisse lassen sich auch nicht mit diesem bescheidenen Grad an Genauigkeit einordnen. Dies gilt für die beiden sachlich und zeitlich wohl aufs

Minor, 1950, 5 f. mit Anm. 10–15, und E. WILL, *Histoire politique du monde hellénistique I*, 1966, 123 ff.

⁸ M. LAUNY, *REA* 46, 1966, 123 ff.

⁹ HABICHT, *RE* 10A (1972) 456 f. mit Zusammenstellung der Quellen und der früheren Literatur.

¹⁰ Zum Krieg des Zipoites gegen Seleukos I. und Antiochos I. vgl. HABICHT, a. O. 453 f., zu dem des Nikomedes I. F. GEYER, *RE* 17 (1936) 493, und HABICHT, a. O. 458.

¹¹ Memnon, *FGrHist* 434 F 11, 5 f.; Trogus, *Prolog.* 25, dazu HABICHT, a. O.

¹² I. Didyma 426 mit A. REHMS Kommentar S. 260, vgl. OTTO, a. O. 22 f.

¹³ Parthen. 8, 1 ff.; *Anthol. Pal.* 7, 492; Hieronym. *adv. Iovin.* 1, 41.

¹⁴ Die Kombination dieser Nachrichten, zuerst von REHM und OTTO vorgeschlagen, findet sich jetzt wieder bei W. GÜNTHER, *Das Orakel von Didyma in hellenistischer Zeit*, 1971, 49 f.

¹⁵ KEIL - v. PREMIERSTEIN. a. Anm. 1 a. O. mit der durch OTTO, a. O. 46 Anm. 5, berichtigten Reduktion des Ärenjahres.

engste miteinander verbundenen Dekrete aus Erythrai,¹⁶ deren erstes von πολλοὶ φόβοι καὶ κίνδυνοι und dem Aufbringen erheblicher (δαπ[άνης οὔσης πρὸς] εἰρήνην οὐκ ὀλίγησ) Tributzahlungen an die Galater spricht, wofür die Stadt, wie aus dem zweiten Dokument erhellt, Geiseln zu stellen hatte, deren Freigabe Polykritos bei seiner oben erwähnten Gesandtschaft erreichte.¹⁷ Es kann trotz den Ausführungen W. DITTENBERGERS und M. LAUNEYS auch für die Inschrift OGI 748 aus Kyzikos nicht ausgeschlossen werden,¹⁸ weil nicht zu beweisen ist, daß die dort nach den eponymen Hipparchen geordnet aufgezählten Zuwendungen und Unterstützungen des Philetairos von Pergamon wirklich ohne Unterbrechung Jahr für Jahr aufeinanderfolgten. Sicher ist nur, daß im Amtsjahr des Phoinix, wo Philetairos für φυλακὴ τῆς χώρας καὶ τὰ ἀναλώματα τὰ εἰς ταύτην γινόμενα aufkam, die Kelten schon in Kleinasien waren, weil im selben Jahr die Strategen und Phylarchen von Kyzikos dem Herakles ein Relief weihten, das, wie LAUNEY gezeigt hat, Kämpfe gegen jene zum Thema hat¹⁹ und als Motiv für ihre erfolgreiche Abwehr zu verstehen ist.²⁰ Selbst wenn man diese Vorgänge im Gefolge LAUNEYS (a. O. 227f.) unmittelbar mit dem Übergang des von Lutarios geführten Keltenzuges²¹ in Verbindung bringt, müssen die an übernächster Stelle erwähnten Getreidelieferungen ἐν τῷ πολέμῳ τῷ πρὸς τοὺς Γαλάτας γ[ενομένῳ] nicht unbedingt schon nach zwei Jahren (276/5) erfolgt sein; die Möglichkeit eines späteren Termins ist wohl nicht abzuweisen. Zeitlich ganz unbestimmt ist schließlich auch die allgemeine Unsicherheit der Lage am Hellespont, die – vielleicht – einer Bemerkung in einem Schreiben des Antiochos I. an Meleager, den seleukidischen Generalstatthalter in Kleinasien,²² zu entnehmen und von WELLES (a. O. S. 67) mit den Galaterzügen in Zusammenhang gebracht worden ist.²³

¹⁶ ENGELMANN-MERKELBACH, a. Anm. 6 a. O. Nr. 24 (SIG³ 410) und 28.

¹⁷ ... καὶ τὴν πρὸς τοὺς βαρβάρους πρεσβείαν ὑπομείνας ἔνεκε τοῦ τοὺς ὀμηρεύοντας τῶν πολιτῶν εἰς τὴν πόλιν παραγενέσθαι οὐ μόνον τοὺς ὀμήρους κομισάμενος εἰς τὴν πόλιν ἤγαγεν ... Vielleicht darf man aus der Freigabe der Geiseln schließen, daß es sich um eine einmalige oder doch von vornherein begrenzte Serie von Zahlungen gehandelt hat, ähnlich den zunächst sporadischen Zahlungen der Byzantiner an die Kelten von Tylis (Polyb. 4, 45, 9ff.), die nach dem Zeugnis des Polybios erst später zu einem festen, jährlichen φόρος wurden.

¹⁸ DITTENBERGER, Anm. 7 zu OGI 748; LAUNEY, a. Anm. 8 a. O. 217ff. M. SEGRE läßt die Reihe der Schenkungen zwar zwei Jahre (Athenaeum 8, 1930, 488ff.) beziehungsweise ein Jahr (ebd. 12, 1934, 437 Anm. 2) früher beginnen als DITTENBERGER und LAUNEY, hält aber ebenfalls an deren ununterbrochen jährlicher Abfolge fest.

¹⁹ LAUNEY, a. O. 221ff.

²⁰ J. und L. ROBERT, BE 1946–47, 177 in REG 59–60, 1946–47, 347.

²¹ Liv. 38, 16, 6–8.

²² So mit H. BENGTSOHN, Die Strategie in hellenistischer Zeit II, 1944, Nachdruck 1964, 94ff., trotz den Einwendungen von D. MUSTI, PP 20, 1965, 157ff.

²³ C. B. WELLES, Royal Correspondence in the Hellenistic Period, 1934, Nr. 11, Z. 22ff.: οἱ δὲ βασιλικοὶ λαοὶ οἱ ἐκ τοῦ τόπου ἐν ᾧ ἐστὶν ἡ Πέτρα, ἐὰμ βούλωνται οἰκεῖν ἐν τῇ Πέτραι ἀσφαλείας ἔνεκε, συντετάχαμεν Ἀριστοδικίδῃ ἕαν αὐτοὺς οἰκεῖν.

Auch für ein Unternehmen der Galater, das bis in lykisches Gebiet führte und dort, vielleicht bei Tlos, durch den Sieg eines Neoptolemos aus Pisidien zum Stehen gebracht wurde,²⁴ läßt sich mit dem Jahr 252/1, in dem, wie WILHELM (a. O. 327 ff.) gezeigt hat, derselbe Neoptolemos als eponymer Priester des Alexander und der Θεοὶ Ἀδελφοί in Alexandria fungierte,²⁵ nur ein Terminus ante quem ausmachen. WILHELM hat mit diesem Zug a. O. 323 f. die bei Pausanias (10, 32, 4 f.) bewahrte Nachricht von einem Galatereinfall in das Gebiet des etwa 40 km südöstlich von Laodikeia am Lykos in der Acıpayam ovası gelegenen Themisonion²⁶ verbunden, und möglicherweise gehört in diesen Zusammenhang auch die apameische, freilich sehr legendenhafte Tradition von einem Überfall der Galater auf Kelainai (Paus. 10, 30, 9).²⁷ Diesen Überlieferungsfragmenten, die ebender Region angehören, aus der auch die neue Inschrift stammt, könnte vielleicht bei aller Unsicherheit solcher Kombination ein historischer Vorgang zugrunde liegen, der mit deren Γαλατικὸς πόλεμος identisch ist.

Bekanntlich hat Antiochos I. in der sogenannten Elephantenschlacht seinen berühmten Sieg über die Galater erfochten. Die Nachrichten darüber sind dürftig und geben weder Vorgeschichte noch Umstände, Ort, Zeitpunkt und historische Bedeutung dieses Ereignisses zu erkennen.²⁸ Hinsichtlich der Datierung hat man lange geschwankt,²⁹ doch dürfte OTTO mit dem in seiner schon Anm. 3 genannten Untersuchung über die Seleukidengeschichte des 3. Jahrhunderts erarbeiteten Jahr 275/4 (S. 23), innerhalb dessen er die Schlacht sogar noch genauer auf Sommer 275 festlegen zu können glaubte (S. 89), inzwischen allgemeine Nachfolge gefunden haben.³⁰

²⁴ Steph. Byz. s. v. Ἀγρίαι, dazu A. WILHELM, Praktika Akad. Athen 6, 1931, 319 ff.

²⁵ Vgl. J. IJSEWIJN, De sacerdotibus sacerdotisque Alexandri Magni et Lagidarum, 1961, 71 f.; W. PEREMANS - E. VAN T'DACK, Prosopographia Ptolemaica VI, 1968, 112 Nr. 15224.

²⁶ W. RUGE, RE 5A, 2 (1934) 1640 f.; L. ROBERT, Villes d'Asie Mineure², 1962, 112.

²⁷ Im Gegensatz zu WILHELM (a. O. 322) denkt MAGIE (a. Anm. 7 a. O. 731 Anm. 11) eher an die Zeit des Eumenes II. für die Überfälle auf Kelainai und Themisonion. Daß Pausanias von Kelainai und nicht von Apameia spricht, ist angesichts der Rolle, die Marsyas in der Legende spielt, in der Tat kein Grund, das Ereignis vor die Gründung Apameias durch Antiochos I. zu rücken und damit wenigstens einen Terminus ante quem für die Datierung zu gewinnen: L. ROBERT, Noms indigènes dans l'Asie Mineure gréco-romaine I, 1963, 338.

²⁸ Vgl. die Quellenübersicht bei F. STÄHELIN, Geschichte der kleinasiatischen Galater², 1907, 12 f. Zu 2 Makk. 8, 19 f. jetzt B. BAR-KOCHVA, PCPhS 199, 1973, 1 ff.

²⁹ Die wichtigste frühere Literatur und die dort vertretenen Datierungen, die zwischen 278 und etwa 270 liegen, hat MAGIE, a. O. 731 Anm. 12, zusammengestellt. Vgl. ferner P. MORAUX, MDAI(I) 7, 1957, 72 f. Anm. 47, R. B. MCSHANE, The Foreign Politics of the Attalids of Pergamum, 1964, 36, und WILL, a. Anm. 7 a. O. 124 f.

³⁰ Den Versuch von WELLES, Klio 52, 1970, 480 f., die Schlacht auf Frühjahr 276, «if not earlier», zu datieren, hat Y. GRANDJEAN, BCH 95, 1971, 285, mit Recht zurückgewiesen. Vor WELLES hat auf Grund der oben besprochenen Stele aus Kyzikos zuletzt SEGRE (a. Anm. 18 a. O. 503 ff.) eine Frühdatierung erweisen und einen unmittelbaren zeitlichen Zu-

ΟΤΤΟΣ Begründung ist freilich durchaus nicht zwingend, denn sein einziges Argument für Sommer 275, die schon oben besprochene Votivstele aus Thyateira, hat bei genauerem Zusehen in dieser Hinsicht gar keine Beweiskraft: Über die Umstände der Gefangennahme des Phanokritos sagt sie überhaupt nichts aus³¹ und für deren Zeitpunkt wie für den der «Errettung» – unter welchen Umständen diese geschah, bleibt auch ganz dunkel – gibt sie lediglich einen Terminus ante quem.

Nicht besser steht es mit dem Zeugnis für das Jahr 275/4, dem φιάλιον τὸ ἀπὸ τῶν λ(ύ)τρων, ὀλκῆ δραχμαὶ δεκαεννέα ὀβολοὶ δύο, das ein anonymer Stifter in diesem Jahr dem Apollon von Didyma geweiht hat (I. Didyma 428 Z. 8 f.). ΟΤΤΟ und REHM haben angesichts der λύτρα kombiniert, «daß Kelten, die 277/6 v. Chr. vor Milet gefangengenommen worden waren (sc. bei dem oben S. 63 besprochenen Zug gegen Milet und Didyma), im Jahre 275/4 v. Chr. ausgelöst worden sein müssen». Da kein Stifter genannt sei, könne «nur der Staat als solcher in Betracht kommen». Die Auslösung der Galater durch ihre Landsleute sei «mit irgendeinem Abschlusse der Keltenkämpfe in Kleinasien in Verbindung zu bringen», und dieser sei «so gut wie sicher» in der Elephantenschlacht zu sehen, die «somit in das Jahr 275/4 v. Chr. festgelegt wäre».³²

An dieser kühnen Hypothese stört freilich zunächst die ganz ungewöhnlich bescheidene Dimension des φιάλιον, die von REHM (a. O.) zwar bemerkt, aber nicht weiter beachtet wurde; sodann ist der Schluß, der ungenannte Stifter könne gerade wegen seiner Anonymität niemand anders als der Demos von Milet sein, nicht unproblematisch, denn in den auf derselben Stele verzeichneten Inventaren Nr. 426 und 433 (jeweils Z. 4 ff.) aus den Jahren 277/6 und 270/69 hat dieser sich keineswegs gescheut, mit ἄς ὁ δῆμος ὁ Μιλησίων ἐπόησατο beziehungsweise ἀνάθημα τοῦ δήμου τοῦ Μιλησίων seine Verdienste als Stifter bekanntzumachen. Schließlic steht das Wort λύτρα gar nicht auf der Inschriftstele. Wie REHM im kritischen Apparat (a. O. 258) angab und wie auf seinem jetzt im Besitz der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts befindlichen Abklatsch auch klar zu erkennen ist, hat der Steinmetz dort vielmehr mit ΑΚΤΡΩΝ einen offensichtlichen Schreibfehler gemacht. So nahe die Konjekture λ(ύ)τρων auf den ersten Blick zu liegen scheint, zwingend, wie REHM a. O. 260

sammenhang mit dem Übergang der Kelten nach Kleinasien herstellen wollen, doch hat LAUNEY (a. Anm. 8 a. O. 235 f.) gezeigt, daß sich mit der Inschrift dieser Ansatz gerade nicht rechtfertigen und – wenn darin überhaupt eine Datierungshilfe liegt – ein späterer Zeitpunkt eher wahrscheinlich machen läßt. Zu dem Vorschlag von BAR-KOCHVA, a. O., die Elephantenschlacht gehöre in das Jahr 272, vgl. u. Anm. 53.

³¹ Vgl. auch schon MAGIE, a. O.

³² Zitate nach ΟΤΤΟ, a. O. 23. Die entsprechenden Ausführungen REHMS finden sich I. Didyma S. 260 f. – Das Jahr 275 glaubte auch schon W. W. TARN, JHS 46, 1926, 155 ff., für die Elephantenschlacht in Anspruch nehmen zu können, doch beruht seine Argumentation auf einer falschen Datierung der Keilschrifttafel B. M. 62689 und erledigt sich mit deren Richtigstellung (vgl. Anm. 34) von selbst.

Anm. 1 meinte, ist sie wohl nicht, da man auch λ(ύ)τρων in Erwägung zu ziehen hat. Belege für λάτρα finden sich im *Thesaurus Linguae Graecae*; hervorgehoben seien davon Etym. Mag. 557, 35 (Λάτρις: Ὁ ἐπὶ μισθῷ δουλεύων λάτρον γὰρ ὁ μισθός) und CRAMER, *Anecd. Graec.* II, 362, 5 ff. (... λάτρης, ὃ σημαίνει τὸν μισθοδούλον ... τοῦτο ἐκ τοῦ λάτρον, ὃ σημαίνει τὸν μισθόν), wo sich möglicherweise eine technische Verwendung als Lohn für Sklaven andeutet, die recht gut zu dem geringen Wert und der Anonymität der Weihung passen könnte.³³ Aber auch wenn man λ(ύ)τρων den Vorzug gibt, ist angesichts der erwähnten (o. Anm. 5) Vielfalt der Situationen, in denen Gefangene durch Lösegeld befreit wurden, ein Zusammenhang mit der Elephantenschlacht alles andere als sicher.

Wie wenig schließlich auch dem letzten, von OTTO (a. O. 23 Anm. 4) herangezogenen direkten Datierungsanhalt, Trog. Prol. 25 ergebe das Jahr 272 als *Terminus ante quem*, zu trauen ist, hat mit Recht MORAUX (a. O.) hervorgehoben.

Die sonstigen Nachrichten, die wir über die Unternehmungen des Antiochos I. in den 70er Jahren haben, sind ebenfalls nicht geeignet, das von OTTO angenommene Datum der Elephantenschlacht mit zusätzlichen Beweisen abzusichern. Aus der babylonischen Keilschrifttafel B. M. 62689 ergibt sich allerdings, daß Antiochos in den Jahren 276/5 bis 274 in Sardeis residierte.³⁴ Was den Beginn seines Aufenthaltes in Kleinasien betrifft, so läßt der Bericht Memnons (FGrHist 434 F 9, 1–3) erkennen, daß Antiochos nach Beendigung des *᾿Syrischen Erbfolgekrieges* gegen Ptolemaios II.³⁵ zunächst nicht selbst dort erschien, sondern dem Patrokles als Strategen die Kriegführung in diesem Reichsteil anvertraute.³⁶ Daß es dabei nur um die Auseinandersetzung mit Zipoites I. ging, von der Memnons herakleotische Lokalgeschichte allein zu berichten weiß, läßt die Abfolge der Ereignisse bei Trogus (Prol. 24) bezweifeln, wonach Antigonos Gonatas seinen Versuch, sich in Kleinasien auf Kosten des Antiochos eine neue Machtbasis zu erobern, schon vor dem Tod des Ptolemaios Keraunos (etwa Februar 279) begann.³⁷ Memnons Notiz von der langen Dauer dieses uns fast ganz unbekanntes Krieges zwischen

³³ Anlaß und Urheber (die ἱεροὶ παῖδες des Tempels selbst?) näher zu bestimmen, ist freilich unmöglich.

³⁴ Text und englische Übersetzung des *historischen* Teils der Tafel bei S. SMITH, *Babylonian Historical Texts*, 1924, 154 ff. Die chronologische Einordnung der darin enthaltenen Nachrichten hat OTTO, a. O. 3 ff., richtiggestellt.

³⁵ Der Krieg wurde wahrscheinlich mit der I. Milet III 139, Z. 31 erwähnten εἰρήνη abgeschlossen (OTTO, *Philologus* 86, 1931, 404 f.). Ihre Datierung ist nur durch Rückschlüsse aus den Vorgängen in Kleinasien möglich, die OTTO auf «um 279 n. Chr.» als *Terminus ante quem* führten (a. Anm. 3 a. O. 20, vgl. z. B. auch WILL, a. Anm. 7 a. O. 122 f.).

³⁶ Aus der Wiedergabe von Memnons Darstellung bei Photios (... ἀνασωσάμενος [Aorist] τὴν πατρώϊαν ἀρχὴν πέμπει στρατηγὸν Πατροκλέα σὺν ἑκστρατεύματι εἰς τὴν ἑπτάδε τοῦ Ταύρου) erhellt, daß – zumindest nach dessen Ansicht – der Krieg in Syrien vor der Mission des Patrokles schon beendet war.

³⁷ Dazu besonders SEGRE, a. Anm. 18 a. O. 494; vgl. H. HEINEN, *Untersuchungen zur hellenistischen Geschichte des 3. Jh. v. Chr.*, 1972, 65.

Antiochos und Antigonos scheint diese Sicht der Dinge zu stützen.³⁸ Aus Memnon erfahren wir auch von Antiochos' Entschluß, persönlich die Führung dieser Kämpfe zu übernehmen, und zwar habe er diesen auf die Niederlage hin gefaßt, die Zipoites I. kurz vor seinem Tod dem durch Patrokles mit dem Krieg in Bithynien beauftragten Hermogenes beibrachte.³⁹ Wann Antiochos in Kleinasien eintraf, ist unbekannt, doch liefert das berühmte Dekret, das Ilion zu seinen Ehren faßte,⁴⁰ einen Terminus ante quem mit der Angabe: *νῦν τε παραγερόμενος ἐπὶ τοὺς τόπους τοὺς ἐπιτάδε τοῦ Ταύρου . . . ἅμα καὶ τοῖς πόλεσιν τὴν εἰρήνην κατεσκευάσεν καὶ τὰ πράγματα καὶ τὴν βασιλείαν εἰς μείζω καὶ λαμπροτέραν διάθεσιν ἀγγήοχε.* Antiochos' Ankunft ging also der *εἰρήνη* voraus, und zwar wohl doch mehr oder weniger unmittelbar. Daß es sich bei dieser um den Frieden mit Antigonos handelt, der 279 oder 278 zustande gekommen sein muß, hat OTTO mindestens sehr wahrscheinlich gemacht,⁴¹ während für einen von TARN und MAGIE vermuteten Zusammenhang mit dem Galatersieg in der Elephantenschlacht keine positiven Argumente beizubringen sind.⁴²

Da Antiochos, wie wiederum OTTO gezeigt hat (a. Anm. 3 a. O. 10 ff.), im Ersten Syrischen Krieg wohl nicht der Angreifer, sondern der Angegriffene war,⁴³ kann

³⁸ F 10: *Κατὰ δὲ τοὺς αὐτοὺς χρόνους Ἀντιόχοι . . . καὶ Ἀντιγόνοι . . . μεγάλων ἐκαστέρωθεν στρατευμάτων ἀντιπαραταττομένων κινεῖται ὁ πόλεμος καὶ χρόνον συχρὸν κατέτριψε.* Da Memnon mit dieser Formulierung den Krieg gegen Nikomedes I. und, was wohl nicht auszuschließen ist, auch schon gegen Zipoites I. in den größeren Rahmen des Krieges mit Antigonos (zu diesem etwa SEGRE, a. O. 492 ff., und WILL, a. O. 91 f.) stellt, kann man gerade daraus nicht mit HABICHT (a. Anm. 9 a. O. 449) folgern, daß der Krieg zwischen Antiochos und Antigonos «mit Sicherheit» erst nach dem Zug des Antiochos gegen Nikomedes zum Ausbruch kam. Memnon selbst scheint, wie der folgende Satz zeigt (*οὗτω δὲ συρραγείς Ἀντιόχος Ἀντιγόνῳ τὸν πρὸς Νικομήδην χειρίζεται πόλεμον*), eher der gegenteiligen Ansicht gewesen zu sein.

³⁹ Memnon F 9, 3. Vgl. HABICHT, a. O. 453 f.

⁴⁰ OGI 219 mit den von HABICHT, a. Anm. 2 a. O. 83 Anm. 1; 257, zusammengestellten Textverbesserungen.

⁴¹ A. Anm. 1 a. O. 21 Anm. 3; Philologus 86, 1931, 410 ff.

⁴² Die Bibliographie zu dieser Frage wie zur Datierung des Friedens zwischen Antiochos und Antigonos bei HABICHT, a. O. 84 Anm. 3, der allerdings die Verbindung des Iliondekretes mit diesem der mit der Elephantenschlacht nur zurückhaltend vorzieht.

⁴³ Welche Bedeutung dem gescheiterten Unternehmen des Magas für den Ausbruch des Ersten Syrischen Krieges zuzumessen ist und ob es tatsächlich einen von Magas und Antiochos gefaßten, womöglich von dem letzteren initiierten und dem ersteren durch «verfrühtes Losschlagen» (OTTO, a. O. 12) zerstörten Plan gab, Ägypten durch gleichzeitigen Angriff von Syrien und Kyrenaika her in die Zange zu nehmen (so zuletzt wieder WILL, a. O. 126 f.), läßt sich kaum entscheiden, da die, freilich äußerst geraffte, Darstellung des Pausanias (1, 7, 2 f.) zwar dieser Sicht der Ereignisse nicht entspricht (J. SEIBERT, Historische Beiträge zu den dynastischen Verbindungen in hellenistischer Zeit, 1967, 51 ff. mit der früheren Literatur, dagegen H. H. SCHMITT in: Festschrift des Kronberg-Gymnasiums Aschaffenburg, 1968, 142 f. mit Anm. 11), die durch die Heirat der Apame mit Magas besiegelte Verbindung zwischen Antiochos und diesem aber dennoch ohne Zweifel gegen

man auch nicht argumentieren, er habe sich 274 von Kleinasien ruhig nach Syrien begeben können, weil die Lage dort zu keiner Besorgnis mehr Anlaß gab und insbesondere die Galatergefahr durch den somit vor dem Abzug erfochtenen Sieg in der Elephantenschlacht gebannt war (OTTO, a. O. 24). Die Erfolge, die Ptolemaios II. in Syrien bei Kriegsbeginn gehabt zu haben scheint (OTTO, a. O. 10 f.), machen das persönliche Eingreifen des Antiochos auch beim Fortbestand einer gefährlichen Situation in Kleinasien plausibel,⁴⁴ und der in Sardeis zurückgebliebene königliche Hof hatte jedenfalls, wie die babylonische Keilschrifttafel angibt, den Auftrag, «to keep a strong guard». Leider sagt der Text nicht, auf wen sich diese Aufmerksamkeit zu richten hatte. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß von Anfang an an Ptolemaios gedacht war, von dessen expansiver Kriegführung Pausanias allerdings erst im Zusammenhang mit der zweiten Phase der Auseinandersetzungen berichtet, als Antiochos sich anschickte, gegen Ägypten selbst vorzurücken,⁴⁵ aber es ist ebensogut denkbar, daß gleichermaßen oder sogar in erster Linie die noch nicht beseitigte Galatergefahr jene besondere Wachsamkeit notwendig gemacht hat.

Wenn man aus all dem die Folgerung ziehen darf, daß ein Abschluß der Galaterkriege mit der Elephantenschlacht in den Jahren, in denen sich Antiochos vor dem Ersten Syrischen Krieg in Kleinasien aufhielt, zwar möglich, aber keineswegs bewiesen ist, bleibt zu prüfen, ob die neue Inschrift zusammen mit anderen Indizien eine Datierung dieses Ereignisses in die Zeit nach dem Krieg gegen Ptolemaios II. nahelegt.

Kultische Verehrung als Σωτήρ hat Antiochos I., wie aus SIG³ 426 Z. 21 f. erhellt, in Bargyilia genossen.⁴⁶ Für die Einrichtung dieses Kultes, dem vermutlich ebensolche Σωτήρ-Kulte des Antiochos I. in Teos und Smyrna entsprochen haben,⁴⁷

Ptolemaios gerichtet war. Von hier aus lassen sich also keine Rückschlüsse auf die Lage in Kleinasien ziehen.

⁴⁴ Die Lage dürfte für Antiochos auch dann äußerst gefährlich gewesen sein, wenn Ptolemaios' Flottenexpedition durch den Persischen Golf nach Babylonien (zuletzt WILL, a. O. 128) gar nicht stattgefunden haben sollte (TARN, JEA 15, 1929, 9 ff.; vgl. H. KORTENBEUTEL, Der ägyptische Süd- und Osthandel in der Politik der Ptolemäer und römischen Kaiser, Diss. Berlin 1931, 20 ff., und C. PRÉAUX, L'économie royale des Lagides, 1939, 356 f.).

⁴⁵ Paus. 1, 7, 3, dazu OTTO, a. O. 12. Über die ganz allgemeinen Andeutungen des Pausanias hinaus haben wir keine Nachrichten von dem ptolemäischen Vorgehen, da die ausgedehnten ägyptischen Eroberungen in Kleinasien schon auf die Zeit des «Syrischen Erbfolgekrieges» zurückgehen (H. VOLKMANN, RE 23, 2 [1959] 1647 f., vgl. J. und L. ROBERT in: Mélanges I. Lévy, 1955, 566 f.), die Beziehungen des Ptolemaios II. zu Byzanz, von denen Dionys. Byz. (41, GÜNGERICH) weiß, derselben Zeit angehören dürften (trotz den Einwänden WILLS, a. O. 129, HABICHT, a. Anm. 2 a. O. 116 ff.) und auch dessen Pontosexpedition (Steph. Byz. s. v. Ἀγκυρα) wohl schon sehr bald nach dem Eintreffen der Galater in Kleinasien anzusetzen ist (HABICHT, a. O.).

⁴⁶ HABICHT, a. O. 103.

⁴⁷ HABICHT, a. O. 102; 99 f.

gibt die Inschrift, die aus den späteren Regierungsjahren des Königs stammen muß, zwar nur einen Terminus ante quem,⁴⁸ aber vielleicht darf man doch an eine zeitliche und sachliche Verbindung mit zwei weiteren Dokumenten aus den Jahren zwischen 267 und 262 denken, deren enge Zusammengehörigkeit HABICHT (a. O. 93 ff.) höchst wahrscheinlich machen konnte: Damals hat nämlich der Bund der Ionischen Städte einen Kult des Antiochos I. begründet, über dessen Anlaß dem aus der einschlägigen Dokumentation erhaltenen Bruchstück OGI 222 (vgl. jetzt ENGELMANN-MERKELBACH, a. Anm. 6 a. O. II, 1973, Nr. 504) nur zu entnehmen ist, daß sich der König als Beschützer der Mitgliedstädte die Dankbarkeit des Bundes verdient hat. Konkretere Hinweise gibt ein Schreiben, das Antiochos I. anlässlich der gleichzeitig mit der Bundesstadt Erythrai geführten Verhandlungen an diese gerichtet hat und in dem der Stadt zugesagt wird: ... ἀφορολογήτους εἶναι συγχωροῦμεν τῶν τε ἄλλων ἀπάντων καὶ τῶν εἰς τὰ Γαλατικὰ συναγομένων.⁴⁹ Diese Galaterkontributionen, die, wie HABICHT (a. O. 98 f.) mit Recht vermutet, Erythrai damals zusammen mit den anderen ionischen Städten erlassen wurden, dürften wohl am ehesten als συντάξεις zu den Kosten der Keltenkriege des Antiochos I. zu verstehen sein,⁵⁰ da Livius' Notiz von Tributzahlungen der Seleukiden an die Galater sich ausdrücklich auf eine spätere Periode bezieht.⁵¹ Verzichten konnte der König auf die εἰς τὰ Γαλατικὰ συναγόμενα wohl nicht gut vor dem erfolgreichen Ende der Auseinandersetzungen mit den Kelten, deren Schwere und jahrelange Dauer man gerade auch angesichts der Existenz und förmlichen Benennung dieser συντάξεις nicht unterschätzen wird, und ebenjener Erfolg muß dann wohl der eigentliche Hintergrund für die Einrichtung des Antiochos-I.-Kultes durch den Ionischen Bund, durch Erythrai⁵² und vielleicht auch durch Teos, Smyrna

⁴⁸ Als Σωτήρ hat Ilion Antiochos I. schon zu Beginn seiner Regierung verehrt, wie sich aus dem S. 68 erwähnten Dekret OGI 219 ergibt. Anlaß dürfte der Schutz der Stadt gegen Antigonos gewesen sein, ein Motiv, das für Bargylia, Teos und Smyrna kaum in Frage kommt, so daß eine Verbindung mit der ilischen Kultstiftung nicht naheliegen dürfte.

⁴⁹ WELLES, RC 15, vgl. jetzt ENGELMANN-MERKELBACH, a. Anm. 6 a. O. Nr. 31. In der Frage nach dem Autor des Briefes hat man lange zwischen Antiochos I. und Antiochos II. geschwankt (HABICHT, a. O. 96 Anm. 15. ENGELMANN-MERKELBACH lassen die Entscheidung offen), doch dürfte sie nach HABICHTS eingehender Untersuchung, a. O. 93 ff., mit ziemlicher Sicherheit zugunsten des ersteren entschieden sein. Die neuen Fragmente eines Dekretes aus demselben Dossier (ENGELMANN-MERKELBACH Nr. 31) sind so dürftig, daß sie in keiner Hinsicht weiterhelfen können.

⁵⁰ So etwa HABICHT, a. O. 95, und P. HERRMANN, *Anadolu (Anatolia)* 9, 1965 (1967), 104.

⁵¹ 38, 16, 13: ... *ut Syriae quoque ad postremum reges stipendium dare non abnuerunt.* Man wird daraus jedenfalls gerade nicht mit SEGRE (a. Anm. 18 a. O. 504) folgern können, daß schon Antiochos I. Tribute zahlte. Daß sein Sohn sich dazu verstehen mußte, ist nicht ausgeschlossen, der Antiochosbrief aus Erythrai läßt sich dafür aber natürlich nicht mehr, zumindest nicht ohne Vorbehalt, als Beweis anführen (so z. B. STÄHELIN, a. Anm. 28 a. O. 14 f.). Unentschieden bleibt McSHANE, a. Anm. 29 a. O. 39 Anm. 25.

⁵² Die Gründung des Kultes in Erythrai ist dem Erlaß der Galaterkontributionen kurz vorausgegangen: HABICHT, a. O. 95 f.

und Baryglia nicht vor 267 sein. Diese zunächst einigermaßen hypothetischen Überlegungen, die wieder auf die schon vor Jahrzehnten von STÄHELIN und BELOCH vorgeschlagene Datierung der Elephantenschlacht auf die Jahre nach dem Ersten Syrischen Krieg hinauslaufen,⁵³ verlieren angesichts der neuen Inschrift vielleicht an Unverbindlichkeit. Den in ihr genannten Γαλατικὸς πόλεμος, für den oben die Jahre 268 oder 269 als wahrscheinlichste Termine angenommen wurden, kann man zwar auch jetzt nicht ohne weiteres mit dem durch die Elephantenschlacht beendeten Galaterfeldzug des Antiochos I. gleichsetzen, weil die besprochenen Inschriften aus Priene und Kyzikos Auseinandersetzungen mit den Kelten, die vielleicht einige Jahre früher stattfanden, genauso mit ὁ τῶν Γαλατῶν πόλεμος und ὁ πόλεμος ὁ πρὸς τοὺς Γαλάτας γινόμενος bezeichnen⁵⁴ und damit gleichfalls den Eindruck erwecken, als hätte es nur den in ihnen genannten Keltenkrieg als einzigen gegeben. Andererseits ist diese Gleichsetzung oder wenigstens die Vermutung eines engen Zusammenhanges zwischen den in der neuen Inschrift erwähnten Ereignissen und der Elephantenschlacht auch nicht ausgeschlossen: Von Antiochos I. ist aus dieser Zeit nur bekannt, daß er Ende März 268 den Grundstein zur Neuerrichtung des Nabutempels in Borsippa legte und dafür und für geplante Baumaßnahmen am Marduktempel von Babylon vorher die Zeremonie des Ziegelstreichens in Syrien vornahm.⁵⁵ Ein Feldzug in Kleinasien ist deshalb weder 269 noch 268 undenkbar.⁵⁶

Die Frage nach dem Datum der Elephantenschlacht ist, das bleibt abschließend

⁵³ STÄHELIN, a. O. 12 ff.; K. J. BELOCH, Griechische Geschichte IV² 1, 1925, 591 f. Neuerdings hat BAR-KOCHVA (a. Anm. 28 a. O.) zu erweisen versucht, daß die Schlacht im Frühjahr 272 stattgefunden habe. Die richtige Reduktion des 38. Jahres der Seleukidenära führt freilich auf 274/3, aber auch für dieses Jahr ist BAR-KOCHVAS Argumentation hinfällig, weil die 16 (Lukian, Zeuxis 9) Elephanten der Elephantenschlacht durchaus nicht «certainly» mit den 20 identisch sein müssen, die im März 273 von Babylonien aus nach Syrien in Marsch gesetzt wurden, um Antiochos als Verstärkung im Ersten Syrischen Krieg zu dienen (vgl. die oben erwähnte Keilschrifttafel B. M. 62689 mit den genannten Erwägungen OTTOS). Mit seinem Ansatz des Aufstandes in der Seleukis auf die Zeit unmittelbar nach Ende dieses Krieges steht BAR-KOCHVA ferner im Widerspruch zu dem Hauptzeugnis OGI 219, wonach die Rebellion beim Regierungsantritt des Antiochos ausbrach, und die wieder an TARN anschließende Verbindung des «Syrischen Erbfolgekrieges» von 281/79 mit dem Ersten Syrischen Krieg trägt den durchschlagenden Gegenargumenten OTTOS (vgl. noch WILL, a. O. 128) gar keine Rechnung.

⁵⁴ I. PRIENE 17, Z. 38; OGI 748, Z. 19.

⁵⁵ Keilschriftlicher Tonzylinder aus Borsippa, B. M. 36277. Vgl. F. H. WEISSBACH, Die Keilschriften der Achämeniden, 1911, XXX und 132 ff.; A. L. OPPENHEIM in: J. B. PRITCHARD, Ancient New Eastern Texts Relating to the Old Testament², 1955, 317 Nr. 5; vgl. M. ROSTOVZJEFF, Social and Economic History of the Hellenistic World², 1951, 1427.

⁵⁶ Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung Lukians (Zeuxis 8), Antiochos sei in der Elephantenschlacht mit einem in aller Eile zusammengestellten Heer angetreten (ἐκείνος γὰρ δι' ὀλίγου τῆς στρατιᾶς ἐκείνης παρασκευασθείσης οὐ μεγαλωστί οὐδὲ κατ' ἀξίαν τοῦ πολέμου ἀφίκετο κομιδῇ ὀλίγους ἄγων). Daß sie aus der Luft gegriffen ist, muß man wohl trotz der Bedenken, die sich sonst gegen Lukians dramatisierte Schlachtdarstellung erheben lassen, nicht unbedingt annehmen.

festzustellen, auch mit Hilfe des neuen Inschriftfundes wohl nicht sicher zu lösen. Der «konventionellen» Datierung auf das Jahr 275, für die, wie zu zeigen war, tragfähige Beweise nicht zur Hand sind, stellt sich jetzt die Schwierigkeit entgegen, daß die Kelten schon 268 oder 269 erneut ein allein auf Grund der Entfernungsverhältnisse nicht unbedeutendes kriegerisches Unternehmen ins Werk setzen konnten, während bisher Nachrichten über größere eigene Aktivitäten der Galater zuerst wieder für die zweite Hälfte der 50er Jahre und den Norden Kleinasiens vorlagen.⁵⁷ Hält man dennoch an dieser Datierung fest, so wird man annehmen müssen, daß die Niederlage der Kelten nicht so vernichtend gewesen sein kann, wie sie Lukians freilich gerade hier romanhaft topische Darstellung präsentiert (Zeuxis 11). Allzu bescheiden und ohne jede längere Nachwirkung kann der Sieg aber wohl auch nicht gewesen sein. Über die Ergebnisse im einzelnen wissen wir freilich gar nichts Sicheres,⁵⁸ aber die offiziell titulare Σωτήρ-Epiklese des Antiochos, die auf die Elephantenschlacht zurückgeht,⁵⁹ dürfte hier doch ein positives Indiz von einigem Gewicht sein. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß sie an städtische Kulturnamen anknüpft,⁶⁰ läßt sich möglicherweise auch aus dieser Sicht eine Verbindung zur Verehrung des Antiochos als Σωτήρ in Bargylia, Teos und Smyrna, von der oben die Rede war, herstellen. Wenn die Elephantenschlacht erst nach dem Ersten Syrischen Krieg, vielleicht 268 oder 269, vielleicht sogar noch etwas später, stattgefunden hat, ergibt sich dafür wie vor allem für die Kultgründungen des Ionischen Bundes und der Stadt Erythrai sowie für den in diesen Zusammenhang gehörenden Verzicht des Königs auf die εἰς τὰ Γαλατικὰ συναγόμενα ein sinnvoller historischer Zusammenhang, während man danach sonst in diesen Jahren vergeblich sucht.

Bedeutsame Aufschlüsse gibt die neue Inschrift aber auch zu einigen organisatorischen Fragen der seleukidischen Herrschaft in Kleinasien. Hier ist zunächst auf die Funktion des Ἐλενος ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου zurückzukommen, der zur Datierung des Beschlusses nach den Königen genannt und wohl als deren örtlicher Repräsentant anzusehen ist. Der Titel ist in der seleukidischen Reichsverwaltung bislang singular,⁶¹ und der ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου einer kaiserzeitlichen Inschrift aus

⁵⁷ Unterstützung des Ziaëlas im Bithynischen Erbfolgekrieg und Überfall auf Herakleia zwischen 255/3 und 250 (HABICHT, a. Anm. 9 a. O. 390 f.) und Krieg gegen Mithridates II. von Pontos mit erneutem Einfall in das Gebiet von Herakleia (GEYER, RE 15, 2 [1932] 2160) um 250.

⁵⁸ Auch die verbreitete Ansicht, Antiochos habe die Kelten auf Grund seines Sieges in der Elephantenschlacht zur Ansiedlung in dem daraufhin Galatien genannten Gebiet zwingen können (z. B. WILL, a. Anm. 2 a. O. 124), ist durchaus unbewiesen: Vgl. nur MAGIE, a. Anm. 7 a. O. 731 f. Anm. 13.

⁵⁹ Appian, Syr. 65. Vgl. HABICHT, a. Anm. 2 a. O. 103.

⁶⁰ HABICHT, a. O. 158 f. Anm. 83.

⁶¹ Von den zahlreichen Staats- und Privatfunktionären mit dem Titel ἐπιμελητῆς kommen zum Vergleich am ehesten die von griechischen Städten in auswärtige Besitzungen

dem ägyptischen Alexandria (OGI 699) dürfte als Verweser eines Vereinslokales in einen ganz anderen Zusammenhang gehören.⁶² Eine Art Vorläufer könnte freilich jener Ἀρτέμηλις sein, den Pixodaros 358 in seiner Eigenschaft als Satrap von Karien und Lykien zum Gouverneur von Xanthos gemacht hat: κατέστησε ἄρχοντας Λυκίας Ἴέρωνα καὶ Ἀπολλόδοτον καὶ Ἐάνθου ἐπιμελητὴν Ἀρτέμηλι.^{62a} Des weiteren empfiehlt es sich vielleicht, vor allem eine Verbindung zu οἱ ἐπὶ τῶν τόπων τεταγμένοι herzustellen, die für den syrischen Teil des Seleukidenreiches aus einer Petition bekannt sind, die Ptolemaios (Sohn des Thraseas) an Antiochos III. zum Schutz seiner dortigen ausgedehnten Besitztümer gerichtet hat.⁶³ Leider ist der Text so zerstört, daß der Inhalt des ὑπόμνημα nicht mehr zu erkennen ist, aber nach der Wiederherstellung des Textes durch J. und L. ROBERT⁶⁴ ist wenigstens sicher, daß die ἐπὶ τῶν τόπων τεταγμένοι ebenso wie die φρουράρχοι für die Einhaltung der von Ptolemaios erbetenen königlichen Anordnungen sorgen sollten.

Aus der Gegenüberstellung scheint sich zu ergeben, daß die ἐπὶ τῶν τόπων τεταγμένοι Funktionäre der zivilen Verwaltung gewesen sind;^{64a} daß jedem von ihnen nur jeweils ein τόπος unterstand (die Einzahl also ὁ ἐπὶ τοῦ τόπου τεταγμένος hätte lauten müssen) und das sehr vieldeutige Wort τόπος⁶⁵ hier eine wie auch immer

entsandten «Hochkommissare» wie die Athens in den Kleruchien Hephaistia und Myrina auf Lemnos im 4. Jh. (IG XII 8, 4 f.) und später in Delos (P. ROUSSEL, Délos colonie athénienne, 1916, 97) und anderswo (WILHELM, Anzeiger Akad. Wien, Phil.-hist. Kl. 81, 1944, 30 ff.) oder Spartas in Amyklai, Koroneia und Kaudos (R. ROBERT, Hellenica I, 1940, 109 ff.) in Frage sowie vor allem die von hellenistischen Machthabern als ihre örtlichen Bevollmächtigten bestellten Gouverneure, deren Vorläufer der von Derkyllidas 398 in Atarneus eingesetzte ἐπιμελητής (Xen. Hell. 3, 2, 11) ist und von denen hier als Beispiele nur Kassanders athenischer ἐπιμελητής τῆς πόλεως Demetrios von Phaleron (W. S. FERGUSON, Hellenistic Athens, 1911, 47; H. BERVE, Die Herrschaft des Agathokles [Sb. Akad. München, Phil.-hist. Kl. 1952, 5], 1953, 39 ff.), der von demselben eingesetzte ἐπιμελητής τῆς Μεγάλης πόλεως (Diod. 19, 64, 1), Antipaters ἐπιμελητής τῆς Πελοποννήσου (Suda, s. v. Δείναρχος) oder Philipps V. ἐπιμελητής τῆς Τριφυλίας (Polyb. 4, 80, 15, dazu F. W. WALBANK, A Historical Commentary on Polybius I, 1957, ad loc. mit weiteren Beispielen) genannt seien.

⁶² Vgl. DITTENBERGER im Kommentar zur Inschrift und P. M. FRASER, Ptolemaic Alexandria, 1972, II 333 Anm. 58.

^{62a} Vgl. die kürzlich publizierte Trilingue aus Xanthos: H. METZGER, CRAI 1974, 82 ff. Die genannten Funktionäre sind zur Datierung am Anfang des griechischen (S. 85) und des lykischen (E. LAROCHE, ebd. 115 ff.) Textes der Inschrift angeführt. Das Jahr 358 ergibt sich aus der aramäischen Version (A. DUPONT-SOMMER, ebd. 132 ff.; bes. 139 ff.).

⁶³ Y. H. LANDAU, Israel Exploration Journal 16, 1966, 54 ff., mit den Bemerkungen von J. und L. ROBERT, BE 1970, 627 in REG 83, 1970, 469 ff. Die ἐπὶ τῶν τόπων τεταγμένοι sind im ὑπόμνημα IIIa Z. 15 f. erwähnt.

⁶⁴ τοὺς δὲ φρουράρχους [καὶ τοὺς ἐπὶ τῶν τόπων τεταγμένο[υς] μὴ περι[ιδεῖν κατὰ] μηθὲνα τρόπον τοὺς παρ[αβαίνοντας].

^{64a} Dasselbe vermutet METZGER, a. O. 88, für den ἐπιμελητής des Pixodaros in Xanthos.

⁶⁵ Auf seine manchmal innerhalb eines einzigen Textes schwankende Bedeutung (vgl. etwa den Erlaß über den Kult der Laodike, u. Anm. 69) hat besonders WELLES, a. Anm. 23 a. O. S. 94, hingewiesen.

festumrissene staatsrechtliche Bedeutung hat, ist zunächst nur eine Vermutung, doch kann man in diesem Zusammenhang vielleicht an die Toparchien erinnern, die für das hasmonäische und römische Palästina aus Plinius und Iosephus bekannt, aber auch schon für die Zeit der Makkabäerkriege bezeugt sind und – anscheinend auch nicht erst eine ptolemäische Einrichtung – letztlich auf die von Alexander und den Diadochen übernommene persische Reichseinteilung zurückgehen dürften. Im Rahmen dieses Kommentares ist für die Erörterung der damit zusammenhängenden komplizierten Probleme kein Platz,⁶⁶ aber es drängt sich doch die Frage auf, ob die ἐπὶ τῶν τόπων τεταγμένοι der Ptolemaios-Korrespondenz nicht die an der Spitze je eines solchen τόπος = τοπαρχία⁶⁷ stehenden Funktionäre sind und somit dem ἐπιμελητής der neuen Inschrift aus Denizli mehr oder weniger entsprechen, der eindeutig für einen einzigen τόπος zuständig ist, wobei auch hier der τόπος eine mehrere Komen – Neonteichos und Kiddiourke sowie vielleicht noch weitere Ortschaften – umfassende übergreifende Verwaltungseinheit darstellt. Dasselbe könnte sich für die Troas aus dem Briefwechsel des Antiochos I. mit Meleager, seinem Generalstatthalter in Kleinasien (vgl. o. Anm. 22), wegen der Landschenkung an Aristodikides von Assos⁶⁸ ergeben. Wenn es dort Z. 22 ff. heißt: οἱ δὲ βασιλικοὶ λαοὶ οἱ ἐκ τοῦ τόπου ἐν ᾧ ἐστὶν ἡ Πέτρα ἐὰν βούλωνται οἰκεῖν ἐν τῇ Πέτραι . . . ἔαν αὐτοὺς οἰκεῖν, mag auch da der τόπος eine übergeordnete Einheit von freilich ebenso unbestimmbarer Größe gewesen sein.

Die Tatsache, daß im seleukidischen und in dessen Nachfolge auch im pergamenischen Reich Satrapien gelegentlich mit οἱ τόποι bezeichnet sind,⁶⁹ ist BENG-

⁶⁶ Diskussion der Quellen (Esra α 4, 48 behauptet die Toparchieneinteilung übrigens ausdrücklich für die ganze Strategie κοίλη Συρία καὶ Φοινίκη) und Literatur etwa bei E. SCHÜRER, Geschichte des jüdischen Volkes⁴, 1907, II 229 ff.; A. SCHALIT, König Herodes, 1969, 183 ff.; M. AVI-YONAH, RE Suppl. 13 (1973) 346; 351 f.

⁶⁷ Τόπος und τοπαρχία sind auch im ptolemäischen Ägypten gleichbedeutende Termini, dort für die Unterteilungen der νομοί: KORTENBEUTEL, RE 6A 2 (1937) 1732.

⁶⁸ OGI 221 = WELLES, R. C. 10–13.

⁶⁹ Für das Seleukidenreich gehen die Zeugnisse freilich nicht über die Zeit Antiochos' III. zurück: In dem in drei Exemplaren erhaltenen Gründungserlaß für den Reichskult der Königin Laodike (OGI 221 = WELLES, R. C. 36 f.; L. ROBERT, Hellenica 7, 1949, 5 ff.; CRAI 1967, 281 ff.) werden die jeweils betroffenen Satrapien (die Exemplare aus Laodikeia in Medien und der Gegend von Kermanshah haben nicht für das gesamte «Generalgouvernement» der ἄνω σατραπείαι, sondern wohl nur für die medische Satrapie Geltung gehabt: L. ROBERT, Hellenica 8, 1950, 73 ff.; CRAI 1967, 291; vgl. H. H. SCHMITT, RE Suppl. 9 [1962] 401) οἱ ὑπὸ σὲ τόποι genannt, während Anaximbrotes in dem Exemplar aus der Nähe von Eriza das ihm unterstehende Gebiet (Karien oder Phrygien: L. ROBERT, CRAI 1967, 282) als ἡ σατραπεία bezeichnet. Der Urheber einer Weihung für Antiochos VII. und Kleopatra (anders TH. FISCHER, Untersuchungen zum Partherkrieg Antiochos' VII., Diss. München 1970, 102 ff., der versucht, die Inschrift Antiochos IX. zuzuweisen) nennt sich dort selbst τῶν πρώτων φίλων καὶ ἀρχιγραμματεὺς τῶν δυνάμεων ἀπολελειμμένος δὲ καὶ ἐπὶ τῶν τόπων (LANDAU, IEJ 11, 1961, 118 ff.; B. LIFSHITZ, RBI 70, 1963, 75 ff. Vgl. SEG 20, 413), worunter man wohl mit LIFSHITZ und BENGTON (a. Anm. 22 a. O., Neudruck 1964, 424) die Verwaltung des südwestsyrischen Küstengouvernements (BENGTON, a. O. 176 ff.)

sons Hauptargument für die Annahme, daß deren untere Verwaltungseinheiten überall und nicht nur in Syrien eben diese τόποι gewesen seien.⁷⁰ Es ist hier nicht der Ort, dieses wegen des Mangels der Quellen an einer feststehenden staatsrechtlichen Terminologie und der erwähnten Vieldeutigkeit des Wortes τόπος (οἱ τόποι heißt ja bekanntlich oft unprägnant einfach «das Gebiet») schwierige Problem näher zu behandeln, aber die neue Inschrift scheint sich BENGTONS These gut einzufügen und zugleich zu einer inhaltlichen Konkretisierung von τόπος als möglichem Terminus technicus der seleukidischen Reichsverwaltung beizutragen. Für die von L. und J. ROBERT aufgeworfene Frage, in welchem Verhältnis die «villes sujettes» der «province séleucide» zu den τόποι standen,⁷¹ ergibt sich freilich keine neue Information, aber bei allem durch die Dürftigkeit der Überlieferung gebotenen Vorbehalt läßt sich vielleicht vermuten, daß die untertanen Städte im Seleukidenreich von der τόποι-Organisation ebenso erfaßt waren wie die Komen und in dieser verwaltungsrechtlichen Hinsicht zwischen beiden kein Unterschied bestand: Vgl. für Palästina SCHÜRER, a. Anm. 66 a. O. 234 f. Es ist sehr wohl denkbar, daß die an der Spitze der τόποι stehenden Funktionäre trotz verschiedener Titel (οἱ ἐπὶ τῶν τόπων τεταγμένοι, ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου, τοπάρχης) gleichen Ranges waren und gleichartige Ämter bekleideten, aber mit Sicherheit ist es nicht zu behaupten, solange eine offene Frage ist, in welchem Maß das riesige und vielgestaltige Seleukidenreich zu einer einheitlichen Verwaltungsform gekommen ist.

Der Begriff τόπος kehrt in Z. 24 wieder, wo ein gewisser Achaios als κύριος τοῦ τόπου bezeichnet wird. Angesichts der schon erwähnten und oft in ein und demselben Textzusammenhang zu beobachtenden Bedeutungsschwankungen des Wortes ist zwar nicht völlig sicher, daß hier mit τόπος dasselbe gemeint ist wie beim

zu verstehen haben wird. Bei Polybios heißt ferner die Satrapie am Roten Meer (dazu SCHMITT, Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' d. Gr. und seiner Zeit, 1964, 48 f.) οἱ κατὰ τὴν Ἐρυθρὰν θάλατταν τόποι (5, 54, 12. Vgl. aber 46, 7: ἡ Ἐρυθρὰ θάλαττα, und 48, 13: ἡ περὶ τὴν Ἐρυθρὰν θάλατταν), und der Statthalter von Mysien (BENGTON, a. O. 116) wird mit στρατηγὸς ... καταλειμμένος τῶν τόπων τούτων bezeichnet (5, 77, 8). Zu οἱ τόποι als Provinzbezeichnung im Attalidenreich vgl. M. HOLLEAUX, Etudes d'épigraphie et d'histoire grecques II, 1938, 83 ff., und BENGTON, a. O. 11 und 210 ff. mit der dort genannten Literatur. Von den beiden Hinweisen auf τοπάρχαι aus späterer Zeit, in denen BENGTON (a. O. 22 mit Anm. 3) ein Fortleben der seleukidischen Titulatur in Kleinasien sieht, ist der auf Deiotaros (Γαλατῶν Τολιστοβωγίων καὶ Τρόκμων τετράρχης) zu streichen, aber wenn sich der von BENGTON erwähnte Tarkondimotos I. (vgl. die Literatur zu der von ihm begründeten kilikischen Dynastie bei MAGIE a. Anm. 7 a. O. 1338) vor der Annahme des Königstitels τοπάρχης nennt (OGI 752), so entspricht dem der Titel τοπάρχης Κεννατῶν καὶ Αλασσέων, den der ἀρχιερεὺς Aias aus der priesterlichen Teukridendynastie von Olba im Rauhen Kilikien um 10 n. Chr. führt (MAGIE, a. O. 1354 f.; vgl. 1143 f. mit weiterer Literatur, dazu L. ROBERT in: A. DUPONT-SOMMER - L. ROBERT, La déesse de Hiérapolis Castabala, 1964, 96). Noch im 2. Jahrhundert n. Chr. findet sich τοπάρχης als Beamtentitel im Gebiet des nordsyrischen Arados (IGLS 4052).

⁷⁰ A. O. 10 f.; 22 f.; 210 f. und öfter.

⁷¹ A. Anm. 1 a. O. 302 f. Anm. 6.

Titel des ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου, aber ausgeschlossen ist es mindestens nicht. Der Ἀπιασίωνος ἀγρός unter den pergamenischen τόποι könnte dafür sprechen,⁷² wenn ROSTOVITZEFF zu Recht aus dem Namen auf einen großen privaten Landbesitz geschlossen hat,⁷³ doch ist auch hier keine Entscheidung zu treffen, da τόπος an der zweiten Stelle vielleicht auch ohne Bezug auf die erste einfach wie so oft ‚Liegenschaft‘ meinen könnte.⁷⁴ Die Ausdehnung des Grundbesitzes des Achaios, der ja unter dieser Voraussetzung sogar über den der ἐπιμέλεια des Helenos unterstehenden τόπος hinausgegangen sein könnte,⁷⁵ bleibt also unbekannt. Daß τόπος die Z. 24 immerhin mögliche rein ‚privatrechtliche‘ Bedeutung auch beim Titel des ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου hätte und Helenos ein privater Funktionär des Achaios wäre, ist wohl weniger wahrscheinlich,⁷⁶ und man wird trotz aller weiterbestehenden Unsicherheit annehmen dürfen, daß die beiden beschlußfassenden Komen sowohl der Amtsgewalt des königlichen Repräsentanten als auch der κυριεία des Achaios unterstanden⁷⁷ und diese dem τόπος keinerlei wie immer geartete Exterritorialität verliehen hat.⁷⁸

Zur näheren Bestimmung der Besitzrechte des Achaios an dem τόπος, für die das

⁷² H. HEPDING, MDAI(A) 35, 1910, 425 f. Nr. 12 II, Z. 5 mit dem Kommentar. Zu ἀγρός in der Bedeutung ‚Landgut‘ vgl. in diesem Zusammenhang besonders SIG³ 332.

⁷³ A. Anm. 55 a. O. 561 mit Anm. 327.

⁷⁴ Vgl. etwa L. ROBERT, Le sanctuaire de Sinuri près de Mylasa I, 1945, 35 Nr. 11; I. Priene 42, Z. 47 f.; SIG³ 364, besonders Z. 20; 685, Z. 132 ff.; L. ROBERT, Les gladiateurs dans l’Orient grec, 1940, 135 f. Nr. 86 (= E. BOSCH, Quellen zur Geschichte der Stadt Ankara im Altertum, 1967, 35 ff. Nr. 51) sowie die zahlreichen Belege in den ägyptischen Papyri, für die auf F. PREISIGKE, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden II, 1927, s. v. τόπος 1 e, verwiesen sei. Auch die dort häufige Bedeutung ‚Gemarkung, Flur‘ (vgl. PREISIGKE, a. O. III, 1931, 416 ff.) hat, wie T. R. S. BROUGHTON, TAPhA 65, 1934, 228 f. (vgl. etwa noch TAM II 578 f.), gezeigt hat, ihre Entsprechung in Kleinasien, wo die Zeugnisse freilich erst aus römischer Zeit zu stammen scheinen.

⁷⁵ Der οἶκος des Mnesimachos (Sardis VII 1, 1) in der Nähe von Sardeis gehörte jedenfalls zu mehreren Einheiten der seleukidischen Abgabenverwaltung, doch kommt der Begriff τόπος in der hier ins Auge gefaßten technischen Bedeutung im dortigen Zusammenhang gerade nicht vor.

⁷⁶ Die Datierung nach privaten Funktionären der Besitzer, die in Inschriften der Domäne von Ormela aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. begegnet (besonders IGR IV 889, vgl. RUGE, RE 18, 1 [1939] 1100 f.; sowie zu den Besitzverhältnissen in Ormela BROUGHTON, a. O. 224 ff.; MAGIE, a. Anm. 7 a. O. 1326 Anm. 44), läßt sich wohl schon wegen des großen zeitlichen Abstandes nicht zum Vergleich heranziehen. Dagegen ist der in der oben erwähnten, 90 Jahre früheren Xanthos-Stele wie hier zum Zweck der Datierung genannte ἐπιμελητῆς Εἰάνθου eindeutig ein staatlicher, vom Satrapen eingesetzter Amtsträger.

⁷⁷ Dieselben Verhältnisse ergeben sich für die syrischen Komen des Ptolemaios aus dessen erwähnten Petitionen an Antiochos III. Vgl. auch u. S. 80 f.

⁷⁸ Vgl. E. BIKERMAN, Institutions des Séleucides, 1938, 181; P. BRIANT, Remarques sur «laoi» et esclaves ruraux en Asie Mineure hellénistique, in: Actes du colloque 1971 sur l’esclavage, 1972, 102 ff.

Wort κύριος nicht hilfreich ist,⁷⁹ bedarf es zunächst eines Blickes auf die Person des Besitzers, die wohl mit jenem Ἀχαιός identisch sein dürfte, der bei Strabon (13, 4, 2) als Vater der Antiochis, der Mutter des Attalos I.⁸⁰, erscheint. Deren «dynastische Heirat», mit der Antiochos I. politische Ziele verfolgt haben dürfte,⁸¹ hat spätestens um 270, also nur wenige Jahre vor der in der neuen Inschrift überlieferten Beschlußfassung von Kiddiukome und Neonteichos stattgefunden und läßt darauf schließen, daß Achaios etwa um 320 geboren sein könnte⁸² und mit Antiochos I. verwandt oder verschwägert war, wengleich BELOCHS These, die beiden seien Brüder gewesen (a. O.), unbewiesen ist.⁸³ Vermutlich nicht sehr lange danach hat Antiochos II. Laodike geheiratet, die nach Eusebius (aram. 118 KARST) «Tochter des Acheus» und also wohl die jüngere Schwester der Antiochis war. Dementsprechend müßte Laodikos Bruder Alexandros, der unter Seleukos II. die Statthaltschaft von Sardeis innehatte⁸⁴ und Antiochos Hierax gegen Seleukos unterstützte, ebenfalls ein Sohn dieses Achaios gewesen sein. Die Überlieferung ist freilich nicht einheitlich,⁸⁵ und vor allem die Abstammungslinie des Andromachos, des Vaters des jüngeren, spätestens um 250 geborenen Achaios, ist nach wie vor umstritten⁸⁶ und wird auch durch die neue Inschrift nicht geklärt. Beachtung verdient aber vielleicht, daß der jüngere Achaios sich 220 nicht in Sardeis zum König proklamierte, sondern ὄρμησε μετὰ πάσης δυνάμεως ἐκ Λυδίας. Παραγενόμενος δ' εἰς Λαοδικεῖαν τὴν ἐν Φρυγίᾳ διάδημά τε περιέθετο καὶ βασιλεὺς τότε πρῶτον ἐτόλμησε χρηματίζειν καὶ γράφειν πρὸς τὰς πόλεις.⁸⁷ Es wäre immerhin denkbar, daß ihn das Erbe großväterlicher Besitzungen in allernächster Nähe der inzwischen gegründeten Stadt⁸⁸ zu dieser Entscheidung bestimmt hat.

⁷⁹ Dazu etwa A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. und 4. Jh. v. Chr., 1963, 24. Vgl. auch SIG³ 685, Z. 132 ff. mit der Erwägung möglicher Rechtsgrundlagen von αἱ κατὰ τόπων κυριεῖαι.

⁸⁰ Entgegen dem Zeugnis Strabons war der mit Antiochis vermählte Attalos nicht Bruder, sondern Neffe des Philetairos. Vgl. aus der umfangreichen Literatur besonders HOLLEAUX, a. Anm. 69 a. O. 9 ff.

⁸¹ Zuletzt dazu SEIBERT, a. Anm. 43 a. O. 54 f.

⁸² BELOCH, Griechische Geschichte IV² 2, 1927, 204 f.

⁸³ Vgl. die berechtigten Einwendungen von G. CORRADI, A&R 8, 1927, 221.

⁸⁴ BENGTON, a. O. 99 ff.; WELLES, a. Anm. 23 a. O. S. 134.

⁸⁵ Bei Polyän ist Laodike bekanntlich die ὁμοπάτριος ἀδελφή des Antiochos II. (8, 50, 1).

⁸⁶ Für Polybios (4, 51, 4 und 8, 20, 11) ist Andromachos, dessen Vater nicht genannt ist, Bruder einer als Gemahlin des Seleukos II. bezeichneten Laodike. Die Frage ist, ob man mit BELOCH, a. O., einen Irrtum des Polybios anzunehmen und in der Schwester des Andromachos die mit Antiochos II. vermählte Laodike zu erkennen hat, während die Frau des Seleukos II. die Tochter des Andromachos gewesen sein müßte. Gemäß Eusebius (und gegen Polyän) wäre der ältere Achaios dann Vater auch des Andromachos und mithin Großvater des jüngeren Achaios. Zu all diesen Problemen vgl. zuletzt WALBANK, a. Anm. 61 a. O. 501 f., und SCHMITT, a. Anm. 69 a. O. 30 f.

⁸⁷ Polyb. 5, 57 und dazu etwa WILL, Histoire politique du monde hellénistique II, 1967, 18 ff. mit weiterer Literatur.

⁸⁸ Dazu u. S. 81.

Im Seleukidenreich hat es bekanntlich eine der ptolemäischen $\gamma\eta\ \acute{\epsilon}\nu\ \delta\omega\rho\epsilon\acute{\alpha}$ mehr oder weniger entsprechende Form prekären Landbesitzes bei königlichem Oberigentum gegeben,⁸⁹ die trotz der sonst zahlreichen, auch von ATKINSON⁹⁰ nicht restlos beseitigten Unklarheiten besonders deutlich in der schon erwähnten Mnesimachos-Inschrift aus Sardeis,⁹¹ aber auch in einigen anderen Dokumenten hervortritt, von denen hier die Landschenkung des Antiochos I. an Aristodikides⁹² und die schon erwähnten Eingaben des Ptolemaios an Antiochos III. eigens genannt seien.⁹³

Aristodikides freilich bekam seine Ländereien in der Troas mit dem Recht des $\pi\rho\sigma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\gamma\kappa\alpha\sigma\theta\alpha\iota\ \pi\rho\delta\varsigma\ \tau\eta\nu\ \text{Ἰλίου πόλιν ἢ Σκηψίων}$ beziehungsweise später $\pi\rho\sigma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\gamma\kappa\alpha\sigma\theta\alpha\iota\ \pi\rho\delta\varsigma\ \eta\nu\ \acute{\alpha}\mu\ \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tau\alpha\iota\ \pi\acute{o}\lambda\iota\nu\ \tau\acute{\omega}\nu\ \acute{\epsilon}\nu\ \tau\eta\iota\ \chi\acute{\omega}\rho\alpha\iota\ \tau\epsilon\ \kappa\alpha\iota\ \sigma\upsilon\mu\mu\alpha\chi\iota\alpha\iota$.⁹⁴ Seit ROSTOVITZEFF 1910 die Hypothese formuliert hat, im Seleukidenreich habe außerhalb des Territoriums der autonomen Griechenstädte alles Land dem König gehört und privaten, von übergeordneten königlichen Eigentumsrechten freien Landbesitz habe es innerhalb der «reichsunmittelbaren» $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$ deshalb gar nicht geben können,⁹⁵ ist immer wieder behauptet worden, das $\pi\rho\sigma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\gamma\kappa\alpha\sigma\theta\alpha\iota$ an eine autonome Stadt der $\sigma\upsilon\mu\mu\alpha\chi\iota\alpha$ sei für die Herauslösung abgetretener Liegenschaften aus dem Königsland und die Übertragung unbeschränkter Grundbesitzrechte konstitutiv gewesen, das heißt, Aristodikides habe das $\pi\rho\sigma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\gamma\kappa\alpha\sigma\theta\alpha\iota$ vornehmen müssen, um die königliche Land- $\delta\acute{o}\sigma\iota\varsigma$ überhaupt zu ihrer vollen Rechtswirksamkeit zu bringen.⁹⁶ Wie MAGIE gesehen hat, zwingt die Formulierung der Inschrift nicht zu diesem Schluß,⁹⁷ und das in den königlichen $\pi\rho\sigma\tau\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\alpha$ zweimal im Zusammenhang mit $\pi\rho\sigma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\gamma\kappa\alpha\sigma\theta\alpha\iota$

⁸⁹ Vgl. BIKERMANN, a. Anm. 78 a. O. 181 f.

⁹⁰ Historia 21, 1972, 45 ff.

⁹¹ Sardis VII 1, 1. II, Z. 12 ff. sind detaillierte Vorkehrungen für den Fall getroffen, daß der König von seinem Eigentumsrecht Gebrauch macht und das von Mnesimachos der Artemis übergebene Land einzieht: $\text{Ἐάν δὲ τὰς κόμας ἢ τοὺς κλήρους ἢ τῶν ἄλλων τῶν ὑποκειμένων ἐάν ὁ βασιλεὺς ἀφέλῃται τῆι Ἀρτέμιδι διὰ Μνησίμαχον κτλ.}$

⁹² OGI 221 = WELLES, R. C. 10–13. In seinem ersten Schreiben (R. C. 11) teilt Antiochos I. seinen Entschluß mit, $\delta\omicron\upsilon\nu\alpha\iota\ \alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\iota$ (dem Aristodikides) . . . $\tau\eta\nu\ \text{Πέτραν, ἣμ πρότερον εἶχεν Μελέαγρος,}$ und ganz ähnlich bekommt der Gott in Baitokaike $\kappa\acute{\omega}\mu\eta\nu$. . . , $\eta\nu\ \text{πρότερον ἔσχεν Δημήτριος}$ (IGLS 4028, Z. 20 f.). Daß Meleagros und Demetrios die betreffenden Ländereien in einer der Situation des Mnesimachos vergleichbar prekären Weise besessen haben, ist z. B. von BIKERMAN, a. O., angenommen worden, wenngleich auch dies nicht sicher ist: vgl. die Zurückhaltung von H. SEYRIG, Syria 28, 1951, 201, und im übrigen die Diskussion bei MAGIE, a. Anm. 7 a. O. 1014 f. Anm. 59.

⁹³ A. Anm. 63 a. Z. 22 f., dazu u.

⁹⁴ WELLES, R. C. 10, Z. 3 f.; 11, Z. 20 ff.; 12, Z. 8 f.; 21 ff.

⁹⁵ Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, 246 ff., besonders 249 f. Vgl. auch a. Anm. 55 a. O. 493 ff.

⁹⁶ Vgl. etwa TH. LENSCHAU, RE 11, 1 (1921) 812 f.; WELLES, a. Anm. 23 a. O. S. 96; BIKERMAN, a. O. 183; A. B. RANOWITSCH, Der Hellenismus und seine geschichtliche Rolle, 1958, 137 f.; ATKINSON, Antichthon 2, 1968, 32 ff. und a. Anm. 90 a. O. 35; SCHALIT, a. Anm. 66 a. O. 702 f.

⁹⁷ A. O. 138 f. mit Anm. 59.

κασθαι gebrauchte ἔασαι weist eher darauf hin, daß es sich hier um ein zusätzliches Privileg handelt, das die von königlichen Oberrechten freie Besitzübertragung – daß es sich bei der δόσις um nicht weniger als dies handelt, ist notwendige Voraussetzung für das Privileg – ergänzt hat.

Der Landverkauf an Laodike anlässlich ihrer Scheidung von Antiochos II.⁹⁸ brachte dieser Grundbesitz zum selben Recht ein, ἐφ' ᾧ οὐθὲν ἀποτελεῖ εἰς τὸ βασιλικὸν (das wurde Aristodikides nicht zuteil) καὶ κυρία ἔσται προσφερομένη πρὸς πόλιν, ἣν ἂν βούληται. Laodike konnte das Land nach Wunsch weiterverkaufen, und zwar, wenn sie wollte, schon vor dem προσενέγκασθαι, wobei das Attributionsrecht nach freier Wahl des Käufers dem Zweiterwerber erhalten blieb.⁹⁹ Auch hier scheint das Recht des προσενέγκασθαι genau wie die ihm sprachlich ganz gleichgeordnete Atelie, wo das gar keine Frage ist, ein die Landvergabe ohne Vorbehalt übergeordneter Eigentumsrechte des Königs ergänzendes und kein für die Transaktion rechtlich konstitutives Element zu sein.¹⁰⁰

Für das Vorhandensein derartigen privaten Grundbesitzes innerhalb der seleukidischen χώρα – nicht dem Territorium einer autonomen Stadt eingegliedert – gibt es noch zwei Hinweise, die hier von Gewicht sein dürften: SEYRIG hat gezeigt, daß die bekannte Landschenkung an den Zeus von Baitokaike durch Antiochos I. oder II. erfolgte, bevor Arados 259 die Autonomie erlangte.¹⁰¹ Die κόμη ἢ Βαιτοκαικηγή, die der Gott damals σὺν τοῖς συνκύρουσι καὶ καθήκουσι πᾶσι, εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον zwar nicht steuerfrei, aber mit dem wichtigen Privileg der ἀνεπισταθμεία bekam,¹⁰² verblieb also trotz Verzicht des Königs auf übergeordnete Eigentumsrechte weiterhin innerhalb des «reichsunmittelbaren» Landes.

⁹⁸ I. Didyma 492, vgl. WELLES, R. C. 18–20.

⁹⁹ B Z. 29 ff. (R. C. 18, Z. 13 ff.).

¹⁰⁰ Die Ursachen des Interesses, das die vom König mit Land Versehenen an dem προσενέγκασθαι hatten, erhellen einigermaßen aus dem zu Beginn der Aristodikidesinschrift aufgezeichneten Brief des Meleagros an Ilion (R. C. 13). Da sich die Städte darum drängten, durch die Eingliederung der ehemals königlichen Ländereien ihr Territorium zu erweitern, war Aristodikides in einer vorteilhaften Verhandlungsposition: ἃ μὲν οὖν ἀξιοῖ γενέσθαι αὐτῶι παρὰ τῆς πόλεως, αὐτὸς ὑμῖν δηλώσει, καλῶς δ' ἂν πῶσαιτε ψηφισάμενοί τε πάντα τὰ φιλόθροπα αὐτῶι κτλ. WELLES und andere haben längst erkannt, daß diese φιλόθροπα durchaus nicht nur in auch ihrerseits für das persönliche Prestige keinesfalls zu unterschätzenden Ehrungen bestanden, sondern vor allem in wirtschaftlichen Vorteilen wie den umfangreichen Steuervergünstigungen, die sich Larichos aus entsprechendem Anlaß (finanzpolitisch betrachtet: bei der Überführung seines Besitzes aus der direkten königlichen in die städtische Steuerhoheit. Vgl. BIKERMAN, a. Anm. 78 a. O. 107 ff.; SCHALIT, a. O.) in Priene zu sichern vermochte (OGI 215). Diese ökonomischen Motive dürften hinreichend die Bedeutung erklären, die für Laodike das Recht hatte, ihre Ländereien zusammen mit dem noch nicht in Anspruch genommenen Privileg verkaufen zu können. Ein weiteres, ebenfalls mehr praktisches als rechtskonstitutives Moment mag der Schutz vor späteren königlichen Konfiskationen gewesen sein, der natürlich größer war, wenn durch solche Absichten die Rechte einer Polis mitbedroht wurden.

¹⁰¹ A. Anm. 92 a. O. 195 ff.; besonders 201 f.

¹⁰² IGLS 4028, Z. 18 ff.

Noch aufschlußreicher ist der Fall der Komen, die Ptolemaios, Sohn des Thrasesas, in Syrien besaß. Sie werden in dem schon erwähnten ὑπόμνημα an Antiochos III. als αἱ ὑπάρχουσαί μοι κῶμαι ἐγ κτήσει καὶ εἰς τὸ πατρικὸν καὶ ἄς σὺ προσέταξας καταγράψαι in Besitzungen zu verschiedenem Recht eingeteilt.¹⁰³ Die «juristische» Einteilung ist freilich in einer das Verständnis der Stelle erschwerenden Weise von einer «historischen» überlagert, die sich in der betonten Hervorhebung des σὺ zu erkennen gibt:¹⁰⁴ Die ὑπάρχουσαί κῶμαι muß Ptolemaios schon gehabt haben, als er noch dem ägyptischen König anhing.¹⁰⁵ Er hat sie nach seinem Frontwechsel behalten, und Antiochos III. hat seine Rechte bestätigt. Ob das in seiner Bedeutung unklare καταγράψαι¹⁰⁶ nur dies oder die Übertragung von nicht näher bestimmbar Besitzrechten an weiteren Komen (über den Bestand der ptolemäischen Zeit hinaus) besagt, kann hier dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, daß Ptolemaios κῶμαι ἐγ κτήσει und κῶμαι εἰς τὸ πατρικὸν innehatte, wobei die Besitzrechte an den letzteren prekär und durch königliches Obereigentum beschränkt waren,¹⁰⁷ die an den ersteren im Gegensatz dazu von solchen Bindungen frei gewesen sein müssen.¹⁰⁸ Das Wirken der Funktionäre der seleukidischen Reichsverwaltung hat sich freilich anscheinend unterschiedslos auf beide Dorfkategorien erstreckt, auch die privaten Besitzungen waren also grundsätzlich in keiner Weise aus der χώρα eximiert: Die häufig verletzte ἀνεπισταθμία, um deren Bekräftigung Ptolemaios im zweiten ὑπόμνημα nachsucht und die Antiochos dann auch gewährt (Do-

¹⁰³ A. Anm. 93 a. O.

¹⁰⁴ Diese Deutung ist dem Herausgeber der Inschrift von A. G. WOODHEAD nahegelegt worden (a. O. 66 Anm. 14). Vgl. zuletzt D. BEHREND in: Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik – München 1972, 1973, 168.

¹⁰⁵ Über die Landbesitzverhältnisse im außerägyptischen Herrschaftsbereich der Ptolemäer liegen nur ganz geringe Nachrichten vor. Soweit sie Palästina betreffen, hat sie zuletzt M. HENGEL, Judentum und Hellenismus², 1973, 35 ff., zusammengestellt. Der Situation des Ptolemaios, Sohnes des Thrasesas, in Syrien ist in dieser Hinsicht aber vielleicht wenigstens teilweise die des älteren Ptolemaios, Sohnes des Lysimachos, in Telmessos vergleichbar, wenn der für spätere Zeit bezeugte Grundbesitz seiner Familie (Liv. 37, 56, 4f.; M. SEGRE, Clara Rhodos 9, 1938, 189), der der Formulierung des Livius zufolge nicht zum Stadtgebiet von Telmessos gehört hat, wie SEGRE (a. O. 188) wohl mit Recht vermutet, schon auf dessen frühe Jahre in Lykien zurückgeht. Zur Familie der telmessischen Ptolemäer vgl. neuerdings W. PEREMANS - E VAN T'DACK in: Antidoron M. David, 1968, 93 mit Zusammenstellung der Quellen und der früheren Literatur.

¹⁰⁶ Vgl. dazu etwa BEHREND, a. O. 160 ff.

¹⁰⁷ BEHREND, a. O. 148 ff.

¹⁰⁸ Diese Unterscheidung drängt sich durch die Gliederung der Satzaussage selbst auf, läßt sich aber mit der Bedeutung von ἐγ κτήσει nicht weiter erhärten, weil κτήσις ein juristisch zu wenig prägnantes Wort für Erwerb und Besitz ist (KRÄNZLEIN, a. Anm. 79 a. O. 22). Auch I. Milet III 148 (SIG³ 588), wo Z. 38 ff. Grunderwerb ἐγ κτήσει solchem ἐν δόσει, ἐν ἀναθέσει und καθιερώσει gegenübergestellt und mit ἐγ κτήσει wohl käuflicher Erwerb gemeint ist, hilft hier nicht weiter, weil diese Bedeutung für die Eingabe des Ptolemaios wohl kaum in Frage kommt.

kument IVa und V), gründet nicht auf den Besitzrechten des Ptolemaios an sich, sondern wie in Baitokaïke auf besonderem Privileg des Königs.

Wenn verdiente hohe Funktionäre aus dem Kreis der königlichen φίλοι wie Aristodikides unter Antiochos I. und Ptolemaios unter Antiochos III. privaten, von königlichen Obereigentumsrechten unbelasteten Grundbesitz haben konnten und Laodike bei ihrer Scheidung von Antiochos II. ebensolchen mit zusätzlichen wichtigen Privilegien durch einen ja nur scheinbaren Verkauf bekam, ist es zumindest nicht unwahrscheinlich, daß Achaios als – ob nun Bruder des Antiochos I. oder nicht – naher Verwandter des regierenden Hauses seinen Landbesitz zum selben Recht hatte. Dann aber würde sich die neue Inschrift in dieser Hinsicht ebenfalls dem aus den anderen Quellen zu gewinnenden Bild ergänzend und klärend einfügen: Auch der Grundbesitz des Achaios war privater Besitz innerhalb der seleukidischen χώρα. Durch den ἐπιμελητής τοῦ τόπου unterstand er, wie gezeigt, der direkten Kontrolle der seleukidischen Reichsverwaltung, und das Aristodikides und Laodike in der Troas und am Hellespont zugestandene Recht des προσενέγκασθαι kam hier wohl auch kaum in Frage, weil es keine dafür geeignete autonome πόλις der συμμαχία in der Nähe gegeben haben dürfte: Laodikeia am Lykos wurde wohl erst von Antiochos II. gegründet.¹⁰⁹ Es liegt freilich in so unmittelbarer Nähe des Fundortes der Inschrift,¹¹⁰ daß man sich, wenn Fund- und ursprünglicher Aufstellungsort der Stele einigermaßen identisch sind, kaum vorstellen kann, die Stadtgründung¹¹¹ habe den territorialen Bestand des Achaios-Gutes nicht beeinträchtigt. Auf welche Rechtstitel sich der zu vermutende Zugriff des Königs stützte, läßt sich nicht sagen. Vielleicht setzte er ein Arrangement mit Achaios beziehungsweise dessen Erben voraus, vielleicht gab es doch Vorbehalte königlichen Obereigentums, die den gegenüber Mnesimachos gewährten mehr oder weniger entsprachen; eine Entscheidung ist hier kaum möglich.

Die Leute von Kiddiokome und Neonteichos haben sich wegen der Freilassung ihrer Dorfgenossen nicht an Achaios selbst gewandt, sondern der Vermittlung

¹⁰⁹ Zuletzt J. DES GAGNIERS a. Anm. 1 a. O. 1 f.

¹¹⁰ Die Ruinenstätte von Laodikeia, heute Eskihisar, ist nicht einmal 4 km entfernt.

¹¹¹ Lage und Ausdehnung des Laodikeia zugehörigen Territoriums sind unbekannt. Ob W. M. RAMSAY, *Cities and Bishoprics of Phrygia I*, 1895, 36 f., die von ihm beim heutigen Sarayköy lokalisierten χώροι Ἐλεινοκαπιριῶν und Κιλαραζέων mit Recht Laodikeia zugerechnet hat, ist unsicher, ebenso, ob die ὄροι Ῥοδυμέων einer von W. KUBITSCHKE und W. REICHEL (*Anz. Akad. Wien, Phil.-hist. Kl.* 30, 1893, 93) in der Stadtmauer von Denizli entdeckten ὄρος-Inschrift damit etwas zu tun haben (T. R. S. BROUGHTON, *Roman Asia Minor*, in: *An Economic Survey of Ancient Rome IV*, 1959, 640). – Wie F. KOLB (*ZPE* 15, 1974, 255 ff.; besonders 269 f.) jüngst auf Grund neuentdeckter Phyllennamen im Theater von Hierapolis zeigen konnte, ist auch diese Stadt eine seleukidische Gründung und wohl unter Antiochos I. oder II. als Militärkatoikie angelegt worden. Ihr Territorium scheint sich vor allem in das nördliche Bergland erstreckt zu haben, wo es in der Kaiserzeit bis an den Oberlauf des Mäander reichte (L. ROBERT, *Villes d'Asie Mineure*², 1962, 137 ff.).

zweier Funktionäre seiner privaten Güterverwaltung bedient, die dann in dem Anliegen bei ihrem Herrn vorstellig wurden.¹¹² Von ihnen hat $\delta\tau\alpha\ \text{Ἀχαιοῦ οἰκονομῶν}$ sein genaues Gegenstück in $\delta\ \text{οἰκονομῶν τὰ Λαοδίκης}$ der schon zitierten Laodike-Inschrift. Da dieser in dem den Landverkauf an die ehemalige Königin anordnenden Erlaß des Antiochos II. bereits als namentlich bekannter Privatfunktionär eingeführt wird (Z. 40 f.), kann der Posten wohl nicht erst für die Verwaltung der neuen hellespontischen Besetzung geschaffen worden sein. Laodike besaß auch Ländereien in Babylonien¹¹³ und möglicherweise in Karien,¹¹⁴ und es liegt nahe, mit einer zentralen Verwaltung des Gesamtbesitzes der Königin zu rechnen und in dem οἰκονομῶν eine Art persönlichen Generalbevollmächtigten zu sehen,¹¹⁵ wie er uns für diese Zeit am lebendigsten etwa in der Person des berühmten Zenon, des οἰκονόμος des ptolemäischen διοικητῆς Apollonios, entgegentritt.¹¹⁶ Dasselbe könnte auch für den οἰκονομῶν des Achaios gelten, obwohl wir über dessen sonstige Besitzverhältnisse gar nichts wissen.

Besondere Beachtung verdient der Name des Bevollmächtigten: Βανάβηλος ist die gräzisierte Form eines theophoren semitischen, am ehesten vielleicht westaramäischen oder hebräischen Namens.¹¹⁷ Für den palästinischen Bereich bietet CPJ I 3, eine fragmentarische Personenliste aus den Papieren des ebengenannten Zenon von dessen Palästinareise im Jahr 259 v. Chr.,¹¹⁸ mit Πανάβηλος einen weiteren

¹¹² Der Grund ist wohl, daß die Erfüllung der Bitte ihre Kompetenz überstieg. Vergleichbar ist der Fall des attalidischen Strategen der $\text{καθ' Ἑλλάσποντιον τόποι}$, der Apollonia am Rhyndakos (?) zwar $\text{βοῦς καὶ ἰερεῖα παρ' αὐτοῦ}$ zur Verfügung stellen konnte, um die Lieferung des von der Stadt benötigten Getreides aber den König bitten mußte: $\text{καὶ τῷ βασιλεῖ μνησθεῖς ἔξεπορίσατο σῖτον εἰς σπέρμα καὶ διατροφὴν}$ (HOLLEAUX, a. Anm. 69 a. O. 74 f.; 102 f.).

¹¹³ C. F. LEHMANN, Zeitschr. f. Assyriologie 7, 1892, 320 ff. Vgl. ROSTOVZEFF, a. Anm. 55 a. O. 435 mit Anm. 234; G. KH. SARKISAN, *City Land in Seleucid Babylonia* (englische Übersetzung eines Beitrags zu VDI 1953), in: *Ancient Mesopotamia*, 1969, 320 ff.

¹¹⁴ Labraunda III, I, 8, Z. 19 f. mit J. CRAMPAS Kommentar S. 59 f.

¹¹⁵ Vgl. B. HAUSSOULLIER, RPh 25, 1901, 19 f., der den οἰκονομῶν der Laodike in einer ephesischen Ehreninschrift (GIBM 451) wiederzufinden glaubt.

¹¹⁶ Die Literatur zu Zenon ist bequem zusammengestellt bei BENGTON, *Griechische Geschichte*⁴, 1969, 428.

¹¹⁷ Bei der sprachlichen Untersuchung dieses Namens, der durch Kombination des verbalen Elementes *bana* (= hat geschaffen) mit dem babylonischen, aber im westsemitischen Bereich weitverbreiteten Gottesnamen Bēl gebildet ist, waren D. O. EDZARD und E. LIPÍŃSKI mir in sehr dankenswerter Weise behilflich. Unter den in diesem Milieu verbreiteten Namen mit *bana* + theophorem Bestandteil (vgl. nur H. WUTHNOW, *Die semitischen Menschnennamen in griechischen Inschriften und Papyri*, 1930, 32) sind drei phönizische Belege für *bnb'l* aus Memphis und Abydos (H. DONNER - W. RÖLLIG, *Kanaanäische und aramäische Inschriften*, 1962–1968, Nr. 48: 2./1. Jh.; 49: 5./3. Jh. v. Chr.), auf die EDZARD hinwies, von besonderem Interesse.

¹¹⁸ Zu dieser Reise vgl. V. A. TCHERIKOVER, *Mizraim* 4–5, 1937, 9 ff. (zu der erwähnten Liste besonders 59 f.), und CPJ I, 1957, S. 115 ff.

wegen der abweichenden Orthographie bisher verkannten Beleg,¹¹⁹ der aber wohl nicht dazu berechtigt, innerhalb des angedeuteten größeren geographischen Rahmens Vermutungen über die genaue Herkunft des οἰκονομῶν τὰ Ἀχαιοῦ anzustellen. Immerhin ist deutlich – und bemerkenswert –, daß Banabelos trotz seiner prominenten Stellung im Dienst des Achaïos, freilich nicht des Königs selbst, weder der makedonisch-griechischen noch der iranischen Führungsschicht¹²⁰ angehörte, sondern aus dem westsemitischen Bereich stammte. Im Gegensatz zu ihrem Vater¹²¹ hat Laodike 254 in Arrhidaios einen Generalbevollmächtigten makedonischer Abstammung, und auch Achaïos' gleich zu behandelnder ἐγλογιστής, bei dem die Inschrift im Gegensatz zu Banabelos den Namen des Vaters angibt, hat mit Λαχάσος einen gut griechischen Namen.¹²²

Die Funktion des ἐγλογιστής hat U. WILCKEN für den ptolemäischen Bereich geklärt:¹²³ Es handelt sich dort um einen hohen, dem Ressort des διοικητής zugehörenden Beamten der Zentralverwaltung mit der Aufgabe, die Steuern zu berechnen, auszuschreiben und abzurechnen, dem Funktionäre mit demselben Titel für die einzelnen ägyptischen Gaue nachgeordnet waren. Zur Zeit des Antiochos III. ist ein ἐγλογιστής mit gleichen Zuständigkeiten in einer Inschrift aus Apollonia/Salbake auch für die seleukidische Reichsverwaltung bezeugt.¹²⁴ Im Dienst des Achaïos, wo erstmals ein ἐγλογιστής als Privatfunktionär in Erscheinung tritt,¹²⁵ muß sein Aufgabenbereich entsprechend gewesen sein. Sein Zusammenwirken mit dem οἰκονομῶν τὰ Ἀχαιοῦ, der im οἰκονόμος der königlichen seleukidischen Verwaltung ebenfalls sein Pendant gehabt zu haben scheint,¹²⁶ läßt eine möglicherweise nach

¹¹⁹ TCHERIKOVER, gefolgt von HENGEL, a. Anm. 105 a. O. 115, vermutet im Kommentar zu dem genannten Papyrus eine synkretistische Kombination von Pan und Ba'al, doch sind solche Spekulationen jetzt wohl erledigt. – Ob auf dem Papyrus, der in der Edition als «not very easy to read» bezeichnet ist, tatsächlich Πανάβηλος steht oder das Π ein verlesenes Β ist?

¹²⁰ Zum Problem des Verhältnisses Griechen – Iranier im Seleukidenreich vgl. etwa MUSTI, a. Anm. 22 a. O. 111 ff., und WILL, a. Anm. 7 a. O. 244 ff. mit der dort genannten Literatur.

¹²¹ Zu der nicht unproblematischen Genealogie der Königin vgl. o. S. 77 mit Anm. 85.

¹²² Vgl. S. DOW, CPh 52, 1957, 106f. – Auch der Name des Vaters, Πάπος (oder Πάπης), kann griechischen Ursprungs sein, wenngleich kleinasiatische Herleitung nicht auszuschließen ist: L. ROBERT, a. Anm. 27 a. O. 63; 513; ders. in: Etudes Déliennes, 1973, 469.

¹²³ Griechische Ostraka I, 1899, 493 ff.; Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 1912, 179.

¹²⁴ L. und J. ROBERT, a. Anm. 1a a. O. 285 ff. mit dem Kommentar, besonders S. 292 f.

¹²⁵ Ἐγλογιστεῖς sind auch als Beamte verschiedener kleinasiatischer Städte sowie der Phyle der Otokondeis in Mylasa bezeugt: Vgl. die systematische Zusammenstellung von L. und J. ROBERT, a. O. 293, dazu G. E. BEAN, AS 10, 1960, 69 f. Nr. 121 aus Sibidunda.

¹²⁶ BIKERMAN, a. Anm. 78 a. O. 129; BENTSON, a. Anm. 22 a. O. 113 f.; 127 f. Die Funktionen des seleukidischen οἰκονόμος sind freilich aus dem lange Zeit einzigen Beleg, der Laodikekorrespondenz (WELLES, R. C. 19 f.), nur teilweise zu erkennen; ein neuer Beleg in den schon erwähnten Eingaben des Ptolemaios an Antiochos III. (a. Anm. 63

deren Vorbild geordnete «Bürokratie» in der privaten Wirtschaft des Achaïos erkennen.

Zu dem Landbesitz des Achaïos am Lykos gehörten die Siedlungen Neonteichos, Kiddioukome und sicher auch Babakome. Die jeweils ersten Elemente der beiden letzteren Ortsbezeichnungen sind Personennamen, die der einheimisch kleinasiatischen Sprachschicht entstammen¹²⁷ und trotz allem Mangel an Informationen über die Bevölkerungsstruktur des τόπος wohl zu der Annahme berechtigen, daß es sich um Dörfer indigener λαοί¹²⁸ handelt. Daß dies auch für Neonteichos zutrifft, ist zumindest nicht ausgeschlossen, aber angesichts der gemeinsamen Zugehörigkeit von κῶμαι und κλήροι zum sardischen Landbesitz des Mnesimachos¹²⁹ muß man wohl auch die Möglichkeit einer Ansiedlung von Einwanderern griechisch-makedonischer Herkunft wenigstens ins Auge fassen.¹³⁰ Im Gegensatz zu Kiddioukome mit seinem Apollonheiligtum hat Neonteichos anscheinend kein eigenes dörfliches Kultzentrum gehabt und dafür das Zeusheiligtum von Babakome in Anspruch genommen. Ob sich damit weitergehende interne Verbindungen zwischen Neonteichos und Babakome andeuten, ist nicht auszumachen.

Über die «politische» Organisation der Siedlungen, von denen nur zwei, Neonteichos und Kiddioukome, an dem Ehrenbeschuß aktiv teilhaben, gibt die Inschrift im einzelnen leider gar keine Auskunft, aber es verdient Beachtung, in welchem

a. O. Z. 13) hilft nicht weiter, zeigt aber wenigstens das Fortbestehen des Amtes auch unter diesem König. Zu den ptolemäischen οἰκονόμοι vgl. jetzt CRAMPA, Labraunda III, II, 1972, 52 f. mit der dort zusammengestellten Literatur.

¹²⁷ Κιθδίου κῶμη darf wohl mit im südwestlichen Kleinasien verbreiteten Personennamen wie Κιδύς, Κιδύος, Κιδάς und ähnlichen Bildungen in Verbindung gebracht werden, wofür hier ein Hinweis auf P. KRETSCHMER, Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache, 1896, 193 f., und die Zusammenstellungen von J. SUNDWALL, Die einheimischen Namen der Lykier, 1913, 104, und L. ZGUSTA, Kleinasiatische Personennamen, 1964, 228 f., genügen muß. Neben Κιδύος πύργος in Teos (CIG 3064, dazu RUGE, RE 5 A 1 [1934] 554 ff.; vgl. J. und L. ROBERT, BE 1950, 173 in REG 63, 1950, 183) verdient in diesem Zusammenhang der Ortsname Κιδυησσός (RUGE, RE 11, 1 [1921] 380; 20, 1 [1941] 836) im nordwestlichen Phrygien Beachtung. Zu Βαβα κῶμη vgl. L. ROBERT, a. Anm. 27 a. O. 367 f.

¹²⁸ Λαοί ist in den einschlägigen Dokumenten konstant und wie ein Terminus technicus zur Bezeichnung der einheimischen Bauernschaft gebraucht: WELLES, R. C. 11, Z. 22 (Aristodikides); 18, Z. 7 ff. (Laodike); Sardis VII 1, 1 I Z. 11; 15 (Mnesimachos); a. Anm. 63 a. O. Z. 12; 26 (Ptolemaios). Vgl. BIKERMAN, a. Anm. 78 a. O. 177 f. und S. 87 mit Anm. 144

¹²⁹ Sardis VII 1, 1 I Z. 6; 8 f.; 11 ff.; II Z. 2; 12 f.

¹³⁰ Zum Charakter dieser Ansiedlungen vgl. BIKERMAN, a. O. 73 ff.; 181 f.; LAUNEY, Recherches sur les armées hellénistiques I, 1949, 335 ff.; dazu L. ROBERT, Hellénica VI, 1948, 22 f., und P. HERRMANN - K. Z. POLATKAN, Das Testament des Epikrates ... (Sb. Akad. Wien, Phil.-hist. Kl. 265, 1), 1969, 38 f.; 43 f. Aus dem Namen darf wohl auf eine befestigte Ansiedlung geschlossen werden, die vielleicht dem OGI 229 III behandelten Palaimagnesia (vgl. LAUNEY, a. O. II, 1950, 673 ff.) zu vergleichen ist: L. ROBERT, Gnomon 42, 1970, 600 f.; J. u. L. ROBERT, BE 1973, 371 in REG 86, 1973, 135 f.

Maß sich diese Inlandsdörfer schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts der in den griechischen Poleis traditionellen Formen und Begriffe bedienen: Neonteichos und Kiddiourke bezeichnen ihre dörflichen *ἑορταί* nicht als *κωμητικά*,¹³¹ sondern als *δημοτελεῖς*¹³² und veranstalten eine gemeinsame Versammlung,¹³³ für die sie den Terminus *ἐκκλησία* in Anspruch nehmen.¹³⁴ Bezeichnender noch als diese Formalien ist aber vielleicht der dort gefaßte Beschluß, der in sprachlicher Fassung, in Motivierung und Inhalt den zeitlich nahestehenden vergleichbaren Polisdekreten nachgebildet ist.

Neben dem Lob und der inschriftlichen Verewigung der *εὐεργεσία* in den beiden Heiligtümern werden Banabelos und Lachares *καὶ ἐγγόνους* Ehrenplätze bei den von den Dorfgemeinschaften veranstalteten Festen zuteil,¹³⁵ und diese profane

¹³¹ Siehe die *σύνοδοι κωμητικά* *πᾶσαι* eines lydischen Dorfes im späten 1. Jh. n. Chr.: K. BURESCH, *Aus Lydien*, 1898, 37 ff. Nr. 23.

¹³² Belege für *δημοτελεῖς ἑορταί, πανηγύρεις, ἀγῶνες* u. ä. hat L. ROBERT, *Nouvelles inscriptions de Sardes*, 1964, 14 f. zusammengestellt und behandel (vgl. auch WILHELM, *Griech. Inschriften rechtlichen Inhalts, Pragmat.* Akad. Athen 17, 1, 1951, 2). Sie beziehen sich auf *δήμοι* von *πόλεις* und lassen den Gebrauch des Wortes für derartige Veranstaltungen ländlicher Siedlungen auffallen. Möglicherweise besteht eine Verbindung zu den freilich durchweg erst kaiserzeitlichen Zeugnissen, in denen *δήμος* zusammen mit dem *Ethnikon* Dorfgemeinden bezeichnet: Z. B. *Χαρμυδεανῶν ὁ δήμος* (IGR III 17 f. Vgl. L. FLAM-ZUCKERMANN, *Historia* 21, 1972, 114 ff., und dazu J. und L. ROBERT, *BE* 1972, 478 in REG 85, 1972, 482) und *δήμος Καρβοκωμητῶν* (RAMSAY, *JHS* 32, 1912, 151 ff.). Vielleicht gehört auch ὁ ... *δήμος κοινὸς Τοττεανῶν Σοηῶν* (OGI 519, vgl. ROSTOV-TZEFF, *Social and Economic History of the Roman Empire*?, 1957, 741 f.) hierher. Bei *δήμος Ὀρμηλέων* (RUGE, *RE* 18, 1 [1939] 1100), *δήμος Μοξεανῶν* (RUGE, *RE* 16, 1 [1933] 408) und ähnlichen *δήμοι* (vgl. BURESCH, a. O. 96 f.) handelt es sich dagegen um Gemeinschaften mehrerer benachbarter Dörfer. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die beiden Hinweise BURESCHS auf *βουλὴ* und *δήμος* als beschließende Organe lydischer Komen (a. O. 2 f.).

¹³³ Bei der Ehrung, die einem Artemidoros durch zwei lydische Dörfer zuteil wurde (zuletzt H. W. PLEKET, *Talanta* 2, 1970, 60 f. Nr. 3), handelt es sich im Gegensatz zum hier vorliegenden Fall um zwei inhaltlich anscheinend identische und auf einem Stein gemeinsam publizierte, aber offensichtlich von den beiden Komen getrennt gefaßte Beschlüsse. Wie die postume metrische Ehrung LE BAS-WADDINGTON 1745 (vgl. W. PEEK, *Griechische Versinschriften*, 1955, Nr. 1160), an der sich elf mysische Dörfer beteiligten, zustande kam, ist nicht zu erkennen.

¹³⁴ *Ἐκκλησία* heißt auch die beschließende Versammlung, von *Καστωλλός, κώμη Φιλαδελφείων*, in der Kaiserzeit (OGI 488), was jetzt wohl nicht mehr für einen möglichen früheren Polischarakter des Ortes zu sprechen braucht (vgl. KEIL - v. PREMIERSTEIN, a. Anm. 1 a a. O. 116; MAGIE, a. Anm. 7 a. O. 1027).

¹³⁵ Die Prohedrie bei den dörflichen Festen (dazu PLEKET, a. O. 74) wurde von den Komen öfter verliehen: Für die Kaiserzeit sei z. B. auf den entsprechenden Beschluß einer bithynischen Kome hingewiesen (L. ROBERT, *BCH* 52, 1928, 412 ff.); wichtiger ist hier, daß dasselbe Privileg ebenfalls möglicherweise schon im 3. Jh. v. Chr. auch ein kilikisches Dorf beschlossen hat: *Μαρσάων ἡ κώμη Ουενδα Νητος τὴν προεδρίαν ἀνδραγαθίας ἔνεκα καὶ εὐνοίας ἧς ἔχων διατελεῖ τῆι κώμηι* (Inschrift des entsprechenden Steinsitzes:

Ehrung wird mit einer sie überhöhenden kultischen kombiniert.¹³⁶ Hat man Achaios bei der προεδρία übergangen, wohl weil ihm diese ohnehin zukam, so wird er jetzt deutlich über seine Funktionäre hinausgehoben mit der Begründung, daß er der κύριος τοῦ τόπου sei und sich – da das Lösegeld aus seiner Kasse kam – als der eigentliche σωτήρ erwiesen habe. Aber nicht nur mit dem Kultnamen σωτήρ, demgegenüber Lachares und Banabelos als vermittelnde Bedienstete bloß εὐεργέται sind, ist dem Rangunterschied wohl ebenso der Leistung wie der persönlichen Stellung der Geehrten Rechnung getragen,¹³⁷ sondern auch mit den beschlossenen jährlichen Opfern, die für Achaios im Tempel des Zeus, für die Beamten in dem des Apollon stattfinden¹³⁸ und für den ersteren aus einem Rind, für die letzteren aus je einem Widder bestehen sollen.¹³⁹

Wegen ihres frühen Datums ist die Inschrift aus Denizli ein besonders wertvolles Zeugnis für den griechischen Wohltäterkult, der uns in älterer und dieser Zeit sonst vor allem in den Beziehungen von Städten zu großen Heerführern und Politikern

G. E. BEAN - T. B. MITFORD, *Journeys in Rough Cilicia 1964-1967* [Denkschriften Akad. Wien, Phil.-hist. Kl. 102], 1970, 108 f. Nr. 94).

¹³⁶ Die Inschrift ist damit ein weiterer und deutlicher Beleg für die Richtigkeit der zuletzt wieder von HABICHT (a. Anm. 2 a. O. 206 ff.; 268 ff.) verfochtenen These von dem weniger prinzipiellen als eher graduellen Unterschied zwischen profanen und kultischen Ehrungen für Wohltäter griechischer Gemeinwesen.

¹³⁷ Zu εὐεργέτης und σωτήρ als kultische Epitheta, deren Rangunterschied ähnlich wie in der Inschrift etwa auch bei Demosth. 18, 43 (οἱ ... Θετταλοὶ καὶ ... Θηβαῖοι φίλων, εὐεργέτην, σωτήρα τὸν Φίλιππον ἠγοῦντο) oder Dion. Hal. Ant. Rom. 4, 32, 1 (... εὐεργέτην τε καὶ πατέρα καὶ σωτήρα καὶ πάντα, ὅσα τιμώτατα ὀνόματα κτλ. ἀκούειν) zum Ausdruck kommt, vgl. M. P. NILSSON, *Geschichte der griechischen Religion* II², 1961, 183 f., und HABICHT, a. O. 157 f. Die ganz ungewöhnliche Kombination κύριος τοῦ τόπου καὶ σωτήρ (βασιλεὺς καὶ σωτήρ Πτολεμαῖος in SIG³ 390, Z. 11 bezieht sich – ähnlich: θεὸς καὶ σωτήρ Πτολεμαῖος, Milet III 139, Z. 24 f. – auf den verstorbenen Ptolemaios I. und ist nur scheinbar analog) läßt keinen Zweifel daran, daß die Stellung des Achaios zwar nicht für die Gründung des Kultes an sich (hier ist die σωτηρία das entscheidende Motiv), aber doch für das Maß der zugeordneten Ehren ausschlaggebend war. HABICHT, der a. O. 206 ff. für die städtischen Kulthehrungen dieser Zeit allein das «Leistungsprinzip» gelten läßt, erkennt solche Elemente, die dann z. B. im pergamenischen Kult für Attalos III. besonders hervortreten (OGI 332), zuerst im Kultbeschuß von Itanos für Ptolemaios III. und Berenike II. (a. O. 121 f.; 241 f.). Die neue Inschrift legt es wohl nahe, zumindest mit den Anfängen dieser Einstellung schon früher zu rechnen.

¹³⁸ Über Ursprünge und Eigenarten dieser möglicherweise indigenen Dorfkulte (man denke nur an die Bedeutung des Zeuskultes im späteren Laodikeia am Lykos: RAMSAY, a. Anm. 111 a. O. 32 ff.; L. ROBERT in: *Laodicé du Lycos*, a. A. 1 a. O., passim, vgl. Index S. 377 s. v. Zeus) gibt die Inschrift keinerlei Auskunft, aber die Zuordnung der Geehrten zu Zeus und Apollon ist wohl kaum willkürlich erfolgt und dürfte eine vielleicht nur ad hoc konstruierte Hierarchisierung dieser Gottheiten erkennen lassen, die griechischen Vorstellungen entspricht, aber ihre Ursache nicht in den lokalen Kultgegebenheiten gehabt haben muß.

¹³⁹ Schafe wie Rinder sind als Opfertiere im Herrscherkult bezeugt: HABICHT, a. O. 138.

sowie zu den hellenistischen Monarchen entgegentritt,¹⁴⁰ hier aber von zwei Dörfern ihrem Grundherrn und seinen Funktionären gestiftet wird. Parallelen scheint das neue Dokument in dieser Hinsicht nicht zu haben, was seine historische Bewertung schwierig macht, aber die schon bemerkte enge Anlehnung an ähnliche Beschlüsse griechischer Städte spricht für die Annahme, daß Neonteichos und Kiddioukome sich auch in der Kultfrage griechische Vorstellungen zueigen gemacht haben. Für diese ist besonders die Definition von τιμή bei Aristoteles (rhet. 1, 5 – 1361 a 27 ff.) aufschlußreich: τιμή δ' ἐστὶν μὲν σημεῖον εὐεργετικῆς εὐδοξίας, τιμῶνται δὲ δικαίως μὲν καὶ μάλιστα οἱ εὐεργετηκότες, οὐ μὴν ἀλλὰ τιμᾶται καὶ ὁ δυνάμενος εὐεργετεῖν . . . μέρη δὲ τιμῆς θυσίαι, μνημαὶ ἐν μέτροις καὶ ἄνευ μέτρων, γέρα, τεμένη, προεδρίαι, τάφοι, εἰκόνας, τροφαὶ δημόσιαι . . .,¹⁴¹ wo Opfer als Ausdrucksform der Dankbarkeit den εὐεργέται gegenüber als allgemein übliche Selbstverständlichkeit erscheinen. Daß eine so bis in einzelnes getreue Illustration der aristotelischen Theorie gerade aus einem ländlich-innerkleinasiatischen Milieu auf uns gekommen ist, hat seinen besonderen Reiz, der freilich zum erheblichen Teil auf der auch in diesen Dingen großen Zufälligkeit und Dürftigkeit unserer Überlieferung beruhen dürfte.

Der abschließende ὅπως-Satz, der den Zweck der Kultstiftung – Abgeltung der Dankesschuld der Komen durch entsprechende Ehren – mitteilt, entspricht ebenfalls ganz dem aus den vergleichbaren Beschlüssen der griechischen Städte Geläufigen.¹⁴² Nur daß bei Achaios der Kult außer auf der σωτηρία, die er gewirkt hat, auf seiner Eigenschaft als κύριος τοῦ τόπου gründet, fällt sozusagen aus diesem Rahmen:¹⁴³ Neonteichos und Kiddioukome treten Achaios eben nicht als freie πόλεις der συμμαχία gegenüber, sondern sind unselbständige, abhängige κῶμαι¹⁴⁴ seines Landesbesitzes.

¹⁴⁰ Vgl. nur den Überblick von NILSSON, a. O. 137 ff., und die einschlägigen Ausführungen HABICHTS.

¹⁴¹ Die Bedeutung der Stelle für die εὐεργέται-Kulte hat M. P. CHARLESWORTH, HThR 28, 1935, 8 ff., zuerst hervorgehoben.

¹⁴² Vgl. HABICHT, a. O. 163 ff.

¹⁴³ Die Definition des Aristoteles rechnet freilich auch damit: . . . οὐ μὴν ἀλλὰ τιμᾶται καὶ ὁ δυνάμενος εὐεργετεῖν.

¹⁴⁴ Zur Diskussion über das schwierige Problem der Rechtsstellung der Komen und der sie bewohnenden λαοί in der seleukidischen χώρα, die neuerdings BRIANT in einer nicht immer zuverlässigen Synthese vorzustellen versucht hat (a. Anm. 78 a. O. 93 ff.), liefert die neue Inschrift keinen konkreten Beitrag, aber der Gesamteindruck paßt wohl am besten zu dem von BIKERMAN (a. Anm. 78 a. O. 176 ff.) gezeichneten Bild einer Bauernschaft, die der dem κύριος tributpflichtigen Kome zwar als ihrer ἰδίᾳ verbunden, aber persönlich frei ist.

